



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwaltskanzlei bbh
Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.19 - 8711 - 02 - 33/13

Weimar
19. Juni 2014

Genehmigungsbescheid 33 / 13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Firma EVN Biomethan GmbH, Straße der Genossenschaften 93, 99734 Nordhausen, vom 05.07.2013, zuletzt ergänzt am 10.06.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Gärresten, zur Lagerung brennbarer Gase und zur Aufbereitung von Biogas in 99734 Nordhausen

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma EVN Biomethan GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nrn. 8.6.2.1, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 und 1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 105 t/d, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (max. Lagerkapazität 230 t) und Gärresten (max. Lagerkapazität 17.320 m³), zur Lagerung brennbarer Gase (max. Lagerkapazität 25,92 t) und zur Aufbereitung von Biogas mit einer Aufbereitungskapazität von 6,006 Mio. Nm³

auf dem Grundstück in 99734 Nordhausen, Gemarkung Leimbach, Flure 28 und 32, Flurstücke 2/2, 2/3, 33/6 und 33/14

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Getreideschlempe und im unten angeführten Silo anfallender Silosickersaft) zur Erzeugung von Biogas, die Aufbereitung des Biogases zu Biomethan und die Einspeisung ins öffentliche Gasnetz mit folgenden Anlagenkomponenten:

- Substratbereitstellung (Fahrsiloplanlage mit 4 Kammern mit einer Abmessung von je 70,0 x 31,5 x 3,0 m, Auffangbecken mit 130 m³ Fassungsvermögen, Feststoffdosierer mit 140 m³ Fassungsvermögen, Schlempeannahmebehälter mit 30 m³ Fassungsvermögen, Schlempe-Pufferbehälter aus Stahlbeton mit 200 m³ Fassungsvermögen mit Wetterschutzplane),
- geschlossener Hydrolysebehälter aus Stahlbeton mit 1.900 m³ Fassungsvermögen (fl.) und 380 m³ Gasspeichervermögen (mit Über- und Unterdrucksicherung, ans Gassystem angeschlossen),
- 2 Fermenter mit je 3.960 m³ Fassungsvermögen (fl.) aus Stahl mit Kuppel, je 510 m³ Gasspeichervermögen (mit Über- und Unterdrucksicherung, ans Gassystem angeschlossen),
- 4 Gärrestläger aus Stahlbeton mit je 4.330 m³ Fassungsvermögen (fl.) und Folienabdeckung und einem Biogasspeichervermögen von je 2.100 m³ (mit Über- und Unterdrucksicherung, ans Gassystem angeschlossen) mit Entnahmeplatte (Abfüllplatz),
- Entschwefelung mit biologischem Rieselfeulreaktor,
- Biogas-Heizkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 225 kW und einem Abgasschornstein von 10 m,
- Biogas-Notfackel für einen Biogasstrom von 700 Nm³/h,
- Biogasaufbereitungsanlage (bestehend aus Absorptionskolonne, Flashkolonne und Desorptionskolonne),
- regenerative Nachverbrennungsanlage für das Abgas der Biogasaufbereitungsanlage mit Abgasschornstein von 10,8 m,
- Biomethaneinspeiseanlage (mit Mengen- und Qualitätsmessgeräten, Flüssiggaslagerbehälter mit einer Lagermenge von 15 t, Konditionierung, Gaskühlung und Odorierung),
- dieselbetriebenes Notstromaggregat mit einer Leistung von 40 kW,
- Betriebsgebäude (für die Technik und das Bedienpersonal) sowie Container und Fundament mit Aufkantung (für die Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlage)

und die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Erd- und Erschließungsarbeiten incl. der Umwallung der Anlage.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des B-Planes bezüglich der Überschreitung der Höhenbegrenzung durch einzelne Anlagenteile, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für die folgenden Anlagen ein:

Anlage zum	wassergef. Stoff	Lagerort	Anzahl	Behältergr./maßgeb. Volumen	Gesamtinhalt	Lagerart
Lagern	Nawaro	Durchfahrsilo	1	44.000 m ³	44.000 m ³	oberirdisch
Lagern	Schlempe	Tank	1	30 m ³	30 m ³	oberirdisch
Lagern	Schlempe	Pufferbehälter	1	200 m ³	200 m ³	oberirdisch
Verwenden	Substrat	Hydrolysebehälter	1	1.900 m ³	1.900 m ³	oberirdisch

Verwenden	Substrat	Fermenter	2	3.960 m ³	7.920 m ³	oberirdisch
Lagern	Gärreste	Gärrestelager	4	4.330 m ³	17.320 m ³	oberirdisch
Lagern	Flüssiggas	Gastank	1	15 t	15 t	oberirdisch

Auf Antrag der EVN Biomethan GmbH vom 24.03.2014 wird gemäß § 80 Abs 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides angeordnet.

Entscheidungen über vorgebrachte Einwendungen und Anträge:

Die Einwendungen und im Erörterungstermin gestellte Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Bescheid (Abschnitt 3 – Nebenbestimmungen; Gründe – Abschnitt II und III) Rechnung getragen bzw. über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Ordner I

1. Antrag
 - Inhaltsübersicht (1 Blatt)
 - Deckblatt (1 Blatt)
 - Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrsrechtlicher Stellungnahme/Zustimmung (1 Blatt)
 - Auszug aus topographischer Karte Maßstab 1 : 10.000
 - Vollmacht für die Fa. BTN Biotechnologie Nordh. GmbH (1 Blatt)
 - Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG (39 Blatt)
 - Topographische Karte Maßstab 1 : 10.000
 - Foto Änderung des Landschaftsbildes (1 Blatt)
 - Lageplan ohne Maßstab
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1 : 2.000
 - Lage-Entwässerungsplan Maßstab 1 : 500
 - Prüfschema zur Frage der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (11 Blatt)
 - Übersichtsplan Maßstab 1 : 1.000
 - Antrag – Inhaltsübersicht (1 Blatt)
 - Antrag Formblatt 1.1 und 1.2 (2 Blatt)
 - Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kiesberge“ Maßstab 1 : 1.000
 - Stadtkarte – Geruch Maßstab 1 : 2.500
 - Stadtkarte – Lärm Maßstab 1 : 2.500
 - Stadtkarte – Luft Maßstab 1 : 2.500
 - Darstellung Fahrzeugverkehr während der Erntekampagne (1 Blatt)
 - Darstellung Beteiligungsstruktur (1 Blatt)
 - Erläuterungen zu Formblatt 1.1 und 1.2 (4 Blatt)
2. Antragsunterlagen
 - 2.1 Allgemeines / Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit den Abschnitten: (41 Blatt)
 - Einsatzstoffe für die Biogaserzeugung
 - Verfahrensschritte

Steuerungskonzept		
Übersicht zu Flüssigkeits- und Biogaslagern		
Angaben zu den Gärrestlagern		
Angaben zu Emissionen		
Angaben zum Arbeitsschutz		
Abfallerzeugung		
2.2 Immissionsschutz		
2.2.1 Schematische Darstellung der Anlage (Inhalt)		
2.2.2 Darstellung der technischen Betriebseinrichtung (Inhalt)		
Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(5 Blatt)
Verfahrensfließbild		(1 Blatt)
R/I-Schema		(1 Blatt)
Rohrleitungsplan	Maßstab 1 : 500	
R & I Fließbild Flüssiggasversorgung		(1 Blatt)
Technische Betriebseinrichtung Fahrlochanlage		(23 Blatt)
Datenblatt Gas-Brennwertkessel VITOCROSSAL 300, Typ CT3B		(10 Blatt)
Datenblatt Biogasfackel LTU 5,1		(4 Blatt)
Datenblatt Notstromaggregat SDMO J 44 K o. glw.		(7 Blatt)
Notstromaggregate – Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten		(23 Blatt)
2.2.3 Stoffliste		(1 Blatt)
Schema Betriebseinheiten und Stoffströme		(1 Blatt)
Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblätter 2.2 - 2.4	(8 Blatt)
Darstellung Zusammensetzung von Getreideschlempen		(1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Biogas		(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Ammoniak		(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Kohlendioxid		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Schwefelwasserstoff		(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt GFG-Flüssigdünger 7-3-5		(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt dopetac sulfo 100		(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Solvent S10		(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Anderol 555		(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt ANTIFROGEN N		(14 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Methan		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Flüssiggas LPG (Olefinhaltig, aus Koker o. Reformier)		(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SPOTLEAK 1009		(14 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Propan-2-thiol		(1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt 2-Methylpropan-2-thiol		(2 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Dieselmotoren		(13 Blatt)
2.2.4 Angaben zu Emissionen		(8 Blatt)
Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen	Formblätter 2.5 - 2.7	(4 Blatt)
Quellenplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Gutachterliche Stellungnahme zur Kaminhöhe		(13 Blatt)
Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und –immissionen		(30 Blatt)
Schreiben des DWD zur Repräsentativität der Wetter- stationen Artern u. Leinefelde für Standort Nordhausen		(2 Blatt)
2.2.5 Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
Schallimmissionsprognose		(41 Blatt)

ORDNER II

Inhaltsverzeichnis Ordner 2		(1 Blatt)
2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(8 Blatt)
Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	Formblätter 2.10 - 2.10b	(3 Blatt)
Einzelfallbetrachtung mittels Ausbreitungs- u. Auswirkungsberechnungen		(46 Blatt)
Konzept zur Verhinderung von Störfällen		(95 Blatt)
2.2.7 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
Abfallverwertung / -beseitigung	Formblätter 2.11 - 2.12	(1 Blatt)
Bereitstellungs- und Abnahmevertrag		(15 Blatt)
2.2.8 Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3 Bauunterlagen		
2.3.1 Baugrundgutachten und Gründungsberatung		(15 Blatt)
2.3.2 Angaben zu Planungsgrundsatz n. § 50 BImSchG		(2 Blatt)
2.3.3 Auszug aus topographischer Karte	Maßstab 1 : 10.000	
Auszug aus topographischer Karte	Maßstab 1 : 25.000	
Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
Baubeschreibung		(4 Blatt)
Antrag auf Zulassung einer Ausnahme und Befreiung		(2 Blatt)
Berechnung der Wohn- und Nutzflächen		(1 Blatt)
Grundflächen und Rauminhalte		(3 Blatt)
Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung		(5 Blatt)
Stellplatznachweis		(1 Blatt)
Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	
Lage-Entwässerungsplan	Maßstab 1 : 500	
Geländeschnitt/ Höhen	Maßstab 1 : 250	
System-Ansicht von Süden	Maßstab 1 : 100	
System-Ansicht von Norden	Maßstab 1 : 100	
System-Ansicht von Westen	Maßstab 1 : 100	
System-Ansicht von Osten	Maßstab 1 : 100	
Technikgebäude – Erdgeschoss	Maßstab 1 : 100	
Aufstellungskonzept	Maßstab 1 : 100	
Systemschnitt A-A	Maßstab 1 : 100	
Fermenter 4.000m ³	Maßstab 1 : 100	
Gärrestlager 1-4	Maßstab 1 : 100	
Hydrolyse	Maßstab 1 : 200	
Schlempe-Puffer	Maßstab 1 : 100	
Kondensatschacht	Maßstab 1 : 20	
Detail Leckerkennung	Maßstab 1 : 20	
Aufstellungsplan BGAA	Maßstab 1 : 100	
Aufstellungsplan 710/12 BGEA	Maßstab 1 : 100	
2.3.4 Brandschutz		(4 Blatt)
Herstellerbescheinigung-MT-Tragluftfolienabdeckung mit Biogasspeicher		(1 Blatt)
Brandschutz	Formblatt 2.13 - 2.14	(3 Blatt)
Ergebnis der Hydrantenmessung mit Lageplan		(2 Blatt)
Explosionsschutzdokument		(59 Blatt)
Ex-Zonenplan Biogas-Einspeisung	Maßstab 1 : 50	
Blitzschutzkonzept		(6 Blatt)
2.4 Arbeitsschutz		(4 Blatt)
Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)

2.5	Wasserwirtschaft		(6 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18	(2 Blatt)
	Voruntersuchungen zu Möglichkeiten d. Versickerung unbelasteter Wässer		(2 Blatt)
	Arbeitsblatt DWA-A 138		(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19	(2 Blatt)
	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen, Anzeige nach § 54 ThürWG	Formblätter 2.20 - 2.21	(4 Blatt)
	Genehmigungsbescheid über die Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage bzw. eines An- schlusses an die öffentl. Abwasseranlage		(6 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	
2.6	Natur und Landschaft		(4 Blatt)
	Foto Änderung des Landschaftsbildes		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22	(3 Blatt)
	Natura 2000 – Erheblichkeitsabschätzung (Umgebungsschutz)		(61 Blatt)
3.	Nachgereichte Unterlagen		
3.1	Antrag auf vorzeitigen Beginn vom 06.02.2014		(2 Blatt)
	Schreiben des Rechtsanwaltsbüros BBH, München, vom 04.04.14 zur Konkretisierung der beantragten Maßnahmen zum vorzeitigen Beginn und zur Bean- tragung des Sofortvollzuges		(2 Blatt)
3.2	Korrigierte Antragsunterlagen vom 14.02.2014		
	Geänderte Formblatt über Einzeldaten zwecks luft- verkehrsrechtl. Stellungnahme/Zustimm. V. 28.01.14		(1 Blatt)
	Geänderte Anlagen- u. Betriebsbeschreibung (S. 4, 10, 12)		(3 Blatt)
	Geändertes R & I-Schema vom 27.01.14		(1 Blatt)
	Geänderter Antrag auf Zulassung einer Ausnahme/ Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes (Bauantrag Anlage 3, Seite 1)		(1 Blatt)
	Geänderte Beschreibung zu Natur u. Landschaft (S. 4)		(1 Blatt)
	Ergänzung Pflanzplan vom 12.02.14	Maßstab 1 : 2.000	
3.3	Ergänzung des Geruchsgutachtens bzgl. der Schorn- steinhöhe nach GIRL		(10 Blatt)
3.4	Ergänzung spezielle artenschutzrechtl. Prüfung v. April 2014		(63 Blatt)
3.5	Ergänzung Visualisierung vom 20.04.2014		(14 Blatt)
3.6	Korrigierte Antragsunterlagen vom 22.05.2014		(34 Blatt)
3.7	Beschreibung Biofilter vom 26.05.2014		(6 Blatt)
3.8	Betriebsdaten RNV vom 26.05.2014		(2 Blatt)
3.9	Ergänzung Pflanzplan mit Pflanzliste vom 03.06.2014		(1 Blatt)
3.10	Überarbeitetes Geruchsgutachten vom 03.06.14		(49 Blatt)
3.11	Ausführungszeichnung Schlempetank vom 10.06.14 mit Bemaßung		

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Baubeginns ist der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Bauamt der Stadt Nordhausen mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
Die **Fertigstellung und die Inbetriebnahme** der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordhausen, sowie der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik), mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.
Der antragstellenden Firma wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.5. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6. Die Betriebszeit der Anlage ist auf die folgende Zeiten zu begrenzen:
Der automatische Betrieb der Anlage ist durchgängig gestattet.
Die An- und Abfuhr von In- und Outputstoffen hat werktags in der Zeit von 7:00 bis 21:00 Uhr zu erfolgen.
Wartung und Beschickung der Anlage haben werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zu erfolgen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

Bauphase

- 2.1.1. Staubförmige Emissionen durch die Benutzung von Fahrwegen während der Bauphase sind weitestgehend zu vermeiden (z.B. soweit möglich Benutzung befestigter Fahrwege, Geschwindigkeitsbegrenzung).

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden werden (z.B. durch Reifenwaschanlagen, regelmäßiges Säubern der Fahrwege).

- 2.1.2. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.

Betrieb der Anlage

- 2.1.3. In der Biogasanlage dürfen nur folgende Einsatzstoffe eingesetzt werden:

- Getreideschlempe,
- Mais und Zuckerrüben (NAWARO),
- Silosickersaft aus der eigenen Fahrsiloanlage.

- 2.1.4. Es ist ein Betriebstagebuch (auch in elektronischer Form möglich) zu führen, in dem alle wichtigen Daten des Anlagenbetriebs, insbesondere:

- Datum der Anlieferung,
 - Art und Menge der Einsatzstoffe,
 - die laufenden Messergebnisse zu Menge und Qualität des Biogases,
 - Betriebszeiten der Notfackel, des Notstromaggregates und der Biogas-Heizkesselanlage
 - Störungen/Ausfallzeiten an den technischen Einrichtungen mit Auflistung der Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen
 - Wartungsarbeiten an den technischen Einrichtungen
- zu dokumentieren sind.

Dieses Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) vorzulegen oder in durch die Behörde lesbarer Form zu übermitteln.

- 2.1.5. Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind ausreichend zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z. B. Reifenwaschanlagen, Kehrraschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

- 2.1.6. Die Lagerung der NAWARO in den Durchfahrstilos hat so zu erfolgen, dass Geruchsemissionen weitestgehend vermieden werden. Dazu ist das Siliergut unmittelbar nach dem Einbringen mit diffusionsdichten Folien abzudecken, die Folien dürfen nur zu Entnahmezwecken an der Anschnittstelle geöffnet werden. Die Anschnittfläche muss möglichst glatt und senkrecht sein, um die effektive Emissionsfläche klein zu halten. Zu Entnahmezwecken darf jeweils nur ein Segment der Siloanlage geöffnet werden.

Nach der letzten Siloentnahme des Tages ist die Anschnittfläche mit der hierfür vorgesehenen Folie abzudecken.

- 2.1.7. Alle Behälter zur Lagerung von flüssigen Inputstoffen und Gärflüssigkeiten (Schlempeannahmebehälter, Schlempe-Pufferbehälter, Fermenter/Endlager) sind als geschlossene gasdichte Behälter auszuführen. Die Beschickung mit flüssigen Inputstoffen hat ausschließlich über Rohrleitungen zu erfolgen.

- 2.1.8. Bei der Anlieferung der Getreideschlempe in den Schlempeannahmebehälter ist die Verdrängungsluft über einen Biofilter zu führen.

- 2.1.9. Der Biofilter ist entsprechend der Herstellerangaben zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Biofilter ist arbeitstäglich auf seine Wirksamkeit zu kontrollieren und so zu betreiben, dass seine Wirksamkeit zu jeder Zeit gewährleistet ist, dazu ist:
- das Filtermaterial ständig feucht zu halten, wobei eine Durchnässung zu vermeiden ist,
 - die Berieselungsanlage, einschließlich Düsen und Feuchtigkeitssensoren, regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen,
 - das Filterbett hinsichtlich Randgängigkeiten, Bewuchs bzw. Materialzersetzung zu prüfen, falls vorhanden sind diese zu beseitigen,
 - die Filtermaterialschüttung bei Bedarf aufzulockern und bei einer Unterschreitung der Schütthöhe von 1,5 m die Filterschicht aufzufüllen,
 - ist ein Nachlassen der Wirksamkeit zu verzeichnen, ist das Filtermaterial auszutauschen/der Biofilter zu regenerieren.
- Alle Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.1.10. Die Gasspeicher (Fermenter/Endlager) sind entsprechend den Anforderungen der Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Stand 1/2013, auszuführen und vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen.
Die Einhaltung der entsprechenden Parameter für die Doppelmembranfolien der Endlager (wie Reißfestigkeit, Zugfestigkeit, Gasdurchlässigkeit und Temperaturbeständigkeit) ist mittels Herstellerbescheinigung nachzuweisen, und der Nachweis der Fachfirma über die ordnungsgemäße Befestigung der Folien (mittels Klemmschlauch) ist mit dem Nachweis der Dichtigkeit des Gasspeichers vor dem erstmaligen Befüllen des Fermenters der Überwachungsbehörde vorzulegen.
Diffuse Emissionen an Biogas in der Anlage sind zu vermeiden.
- 2.1.11. Die Fermenter/Endlager sind mit Über- und Unterdrucksicherungen auszuführen (z.B. mit Wasservorlage), um einen unkontrollierten Gasaustritt zu verhindern.
Die Abblasleitung ist so auszuführen, dass die Ableitung des anfallenden Biogases mindestens 1 m über den Behälterrand oder mindestens 3 m über dem Boden erfolgt. Sie muss mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein.
- 2.1.12. Die gasführenden Anlagenteile der Gesamtanlage sind gemäß der vom Hersteller festgelegten Fristen, mindestens jedoch jährlich, sowie nach Störungen auf Beschädigung, Dichtigkeit und Korrosion zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.1.13. Die Übergabe der festen Kofermentate (NAWARO) in den Feststoffdosierer darf an max. 4 Stunden pro Tag erfolgen und hat zeitnah und so zu erfolgen, dass Geruchsemissionen weitestgehend vermieden werden. Der Feststoffdosierer ist nach dem Befüllen sofort abzudecken (z.B. mit Planen, Deckel).
- 2.1.14. Zur Sicherstellung einer optimalen Vergärung der Einsatzstoffe ist mindestens die in den Antragsunterlagen genannte durchschnittliche Verweilzeit bei einer Gärtemperatur von 30°C bis ca. 50°C einzuhalten. Über die Einhaltung der Gärtemperatur und der Verweilzeit im Fermenter sind in geeigneter Weise Nachweise zu führen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordhausen) vorzulegen.
Darüber hinaus ist täglich der pH-Wert der Gärflüssigkeit im Reaktor zu ermitteln und aufzuzeichnen.

- 2.1.15. Für das in den Fermentern erzeugte Biogas ist vor der Weiterverarbeitung/Speicherung eine wirksame Entschwefelung (durch Rieselbeetreaktor) vorzunehmen. Der Gehalt an Schwefelwasserstoff im entschwefelten Biogas muss unter 0,2 % betragen.
- 2.1.16. Die Biogasmenge und deren Bestandteile Schwefelwasserstoff (H₂S) und Methan (CH₄) sind kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Gasanalysegeräte sollen mit Grenzwertwahl- und Alarmmöglichkeit versehen sein.
- 2.1.17. Alle Anlagenteile der Biomethananlage sind entsprechend der Herstellerangaben zu betreiben und regelmäßig zu warten (der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.)
Alle Wartungsarbeiten sind gemäß Nebenbestimmung 2.1.4 zu dokumentieren.
- 2.1.18. Die Funktionstüchtigkeit der regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV) ist durch werktägliche Kontrolle durch das Anlagenpersonal und darüber hinaus einmal jährlich durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen.
Alle Kontroll- und Wartungsarbeiten sind gemäß Nebenbestimmung 2.1.4 zu dokumentieren.
- 2.1.19. Die Abgase der RNV sind über einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 10,8 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.1.20. Die im Reingas der RNV enthaltenen gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmon- und -dioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	0,10 g/m ³
Schwefelwasserstoff (Stoff der Klasse II nach Nr. 5.2.4 der TA Luft)	3 mg/m ³
Schwefeldi- und trioxid (angegeben als Schwefeldioxid)	0,35 g/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas der RNV dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 1.000 GE/m³ nicht überschreiten.

- 2.1.21. Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.1.20. festgelegten Emissionsbegrenzungen ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Biomethananlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durch Messungen feststellen zu lassen.

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Dazu sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen (z.B. Reinigen, An- und Abfahrvorgänge). Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

- 2.1.22. Sollte die Überwachung der Emissionen ergeben, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionswerte für einzelne Komponenten (z.B. für Schwefelwasserstoff oder Schwefeloxide) problemlos möglich ist (ermittelter Emissionswert kleiner 1/10 des angegebenen Grenzwertes oder rechnerischer Nachweis, dass auf Grund der Rohgaszusammensetzung der Grenzwert im Reingas sicher eingehalten wird), kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren weitere Ermittlung verzichtet werden.
- 2.1.23. Für die in Nebenbestimmung 2.1.21 genannte Überwachung der Schadstoffemissionen sind in Abstimmung mit einer zugelassenen Messstelle geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die ausreichend groß sowie leicht und gefahrlos begehbar und so beschaffen und ausgewählt sind, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messungen gewährleistet werden können. Hierbei ist die DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.24. Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) rechtzeitig vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.25. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
Das Messinstitut ist aufzufordern, den jeweiligen Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) zu übersenden.
- 2.1.26. Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.1.20. nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.1.27. Bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen (Biogasaufbereitungsanlage - BGAA, Biogaseinspeiseanlage - BGEE) ist die Biogasanlage bis zur Behebung der Störung nicht weiter zu beschicken. Die Störungsursache und die Zeitdauer der Störung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Sollte eine Gasverbrauchseinrichtung über einen längeren Zeitraum planmäßig ausfallen, ist die Biogasproduktion rechtzeitig vorher durch Unterbinden der Substratzuführung zum Fermenter zu verringern.
Das Biogas ist bei Erschöpfen der Gasspeicherkapazität einer anderen Gasverbrauchseinrichtung (Biogaskessel, Notfackel) zuzuführen.
Das Betriebsregime ist so zu gestalten, dass im Normalfall ausreichend Speicherkapazität für Biogas in den Gasspeichern vorhanden ist, um im Störfall den Betrieb der Notfackel zu minimieren.
- 2.1.28. Bei Ausfall der Stromversorgung ist der Weiterbetrieb der Anlage einschließlich aller sicherheitsrelevanten Teilanlagen automatisch über Notstromaggregat zu gewährleisten.
- 2.1.29. Die Notfackel muss eine Biogasmenge von mindestens 700 m³/h verbrauchen können und bei Bedarf automatisch in Betrieb gehen. Sie muss über eine atex-geprüfte und zertifizierte Flammensperre (Deflagrationssicherung) verfügen und ist mit Verdichter und einer Flammenüberwachung auszurüsten und zu betreiben. Vor der Notfackel ist eine Flammendurchschlagsicherung einzubauen.

Die Abgase der Notfackel müssen über eine Abgasableitung, die mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein muss und deren Mündung mindestens 7 m über dem Boden liegt, abgeführt werden.

Eine Minderung von 99,9 % Gesamtkohlenstoff ist einzuhalten, die Fackel darf nicht regelmäßig anspringen.

Die Notfackel ist monatlich durch den Betreiber auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und gemäß Herstellerangaben regelmäßig zu warten

Die monatliche Funktionsprüfung und die Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.

Das Inbetriebgehen der Notfackel ist mit Angabe der Ursache und der Zeitdauer des Betriebes im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Betrieb der Notfackel ist nur für die Dauer von unvorhersehbaren Störungen an der Biomethananlage zulässig und darf 180 h/a nicht überschreiten.

- 2.1.30. Das Abblasen von Biogas über die Abblasleitung der Über- und Unterdrucksicherung der Fermenter bzw. Gärrestlager ist nur bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen im Falle der Erschöpfung der Kapazität des Gasspeichers für kurze Zeiträume zulässig, i.d.R. ist umgehend automatisch die Notfackel in Betrieb zu nehmen.
- 2.1.31. Die Entnahme des Gärrestes zwecks Ausbringung darf nur für max. 5 Stunden pro Tag erfolgen und hat auf einem befestigten, flüssigkeitsundurchlässigen Platz zu erfolgen, der ein Gefälle zu einem Abfluss zu den Gärrestbehältern oder in eine abflusslose Grube aufweist.
Der Gärrestentnahmeplatz ist sauber zu halten, beim Befüllen des Tankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tanks sicher vermieden wird.
- 2.1.32. Mit der zur Ausbringung des Gärrestes vorgesehenen Firma ist zu vereinbaren, dass eine gute fachliche Praxis bei der Ausbringung des Gärrestes gewährleistet wird und hierbei keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft auftreten. Die abnehmende Firma muss gewährleisten können, dass ausreichend Flächen für eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Ausbringung vorhanden sind.
- 2.1.33. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und die Maßnahmen, die bei einer Störung zu ergreifen sind, sind in die technische Betriebsanweisung aufzunehmen.
Das Betriebspersonal ist in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und über das Verhalten beim Eintritt einer Störung aktenkundig zu belehren (min. 1 x jährlich und bei Arbeitsantritt).
- 2.1.34. Biogasanlagen dürfen nur von sachkundigem, geschultem Personal betrieben werden.
Die Teilnahme an geeigneten Schulungsmaßnahmen, die insbesondere über toxische Gefährdungen und Explosionsgefahren sowie über den sicheren Betrieb, Instandhaltung und Verhalten bei Betriebsstörungen von Biogasanlagen informieren, ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.
- 2.1.35. Durch geeignete Gaswarngeräte ist sicherzustellen, dass Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, vor gefährlichen Konzentrationen betriebsbedingt entstehender Gase, z.B. CH₄, H₂S etc. gewarnt werden. Dies kann erfolgen, indem an gefährdeten Stellen Detektoren installiert werden, die bei Überschreitung eines fest eingestellten Schwellenwertes ein optisches und akustisches Signal im Gefahrenbereich auslösen.

2.1.36. Die Abgase der Biogaskesselanlage sind über einen Abgaskamin mit einer Höhe von 10 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

2.2. Lärmschutz

Bauphase

2.2.1. Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an dem Immissionsort Alte Leipziger Straße 83 in 99734 Nordhausen sowie

tagsüber	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)

am Immissionsort Business Innovation Center Nordthüringen, Alte Leipziger Straße 50 in 99734 Nordhausen.

2.2.2. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

Betrieb der Anlage

2.2.3. Der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts	39 dB(A),
--------	-----------

gemessen am Gebäude Alte Leipziger Straße 83 in 99734 Nordhausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

nachts	39 dB(A)
--------	----------

gemessen am der Anlage am nächsten gelegenen Punkt der Ackerfläche Alte Leipziger Straße (IO 3 laut Formblatt 2.8), auf dem nach Baurecht eine schutzwürdige Bebauung im Sinne der DIN 4109 errichtet werden kann, nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

2.2.4. Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose (aufgeführt in 2., Punkt 2.2.5 dieses Bescheides) vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

2.2.5. Der Schalleistungspegel der Notfackel ist auf $L_{WA} = 95$ dB(A) zu begrenzen.

2.2.6. Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Die Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.

- 2.2.7. Die Messung nach Nebenbestimmung 2.2.3. dieses Bescheides darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.
- 2.2.8. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.
- 2.2.9. Die gleichzeitige Anlieferung von Silagematerial (Mais, Zuckerrüben) bei gleichzeitiger Abfuhr von Gärresten ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Abfuhr der Gärreste mit den Fahrzeugen, welche die Anlieferung durchführen.

2.3. Störfallrechtliche Erfordernisse

Inbetriebnahme der Anlage

- 2.3.1. Die Inbetriebnahme des Betriebsbereiches ist gemäß Nebenbestimmung 1.3 dieses Bescheides vorher anzuzeigen.
- 2.3.2. Die Genehmigungsbehörde ist rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme zur Abnahme einzuladen. Die Genehmigungsbehörde bezieht bei Erfordernis die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden mit ein.
- 2.3.3. Vor Inbetriebnahme müssen alle erforderlichen Vorkehrungen i. S. des § 3 der 12. BImSchV getroffen sein, um Störfälle zu verhindern sowie um mögliche Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.
Die Anlage des Betriebsbereiches darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Behörde die Erfüllung der Nebenbestimmungen Nr. 2.3.5 bis 2.3.6 festgestellt hat.
- 2.3.4. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß den § 3 bis 6 und § 8 in Verbindung mit Anhang III der Störfall-Verordnung vom 07.10.2013 ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme zu ergänzen und zu vervollständigen. (siehe Nebenbestimmungen 2.3.5 bis 2.3.6 und auch Hinweis 15). Das vervollständigte Konzept ist der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 / Immissions- und Strahlenschutz) zur Prüfung vorzulegen.
Das v. g. Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist auch bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB Landkreis Nordhausen) vor Inbetriebnahme zu hinterlegen.
- 2.3.5. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist wie folgt zu vervollständigen:
- a) Der Standort der Anlage ist im Punkt 1.1.2 hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Stadt Nordhausen, Ortsteil Leimbach, zu korrigieren
Der Punkt 1.2.2 „Umgebung und schutzwürdige Objekte“ ist mit einem geeigneten maßstäblichen Lageplan zu vervollständigen, im Lageplan müssen sowohl der Betriebsbereich als auch die Umgebung mit der Nachbarschaft und den schutzwürdigen Objekten sowie die Entfernungen dargestellt sein.
Insbesondere müssen auch die Abstände zum Flugplatz, zur Landebahn incl. Sicherheitslinie und Zuschauerlinie bei Flugveranstaltungen gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz und der Abstand zur Trinkwasserschutzzone III dargestellt sein.

Im Punkt 1.2.2.2 müssen alle Schutzzonen sowie Schutz- und Sicherheitsabstände aufgeführt sein, die Abstände zu schutzwürdigen Objekten und öffentlichen Verkehrswegen (Alte Leipziger Straße) sind zu präzisieren. Die Umwallung (Erdwall), die geologischen und hydrographischen Daten des Bodens des Standortes des Betriebsbereiches, ggf. die Verdichtung des Bodens, müssen beschrieben sein.

- b) Im Punkt 1.3.1 ist das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Anhang I Störfall-Verordnung zu korrigieren und zu präzisieren (Nr. 2, Nr. 8, Nr. 9a, Nr. 11, Nr. 13.3 Anhang I Störfall-Verordnung).
Die Höchstmenge Biogas im Betriebsbereich ist unter Beachtung der Mengen in den Rohrleitungen zu aktualisieren.
Die Additionsregel nach Nr. 5d Anhang I der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung ist ohne den Stoff „Solvent 10“ auszuführen.
- c) Im Punkt 2.5 ist die Abschätzung von Ausmaß und Schwere von Störfällen zu vervollständigen. Alle Ergebnisse der offensichtlich nicht auszuschließen Störfälle aus der Ziffer 5.2 des Gutachtens des TÜV Nord vom 26.07.2013 sind zu übertragen. Als nicht mehr offensichtlich ausgeschlossener Störfall ist ein Brand der Behälterdachhaut zu betrachten, der Punkt 5.2 muss mit einem solchen Störfallszenario vervollständigt werden. Es muss eine Abschätzung von Ausmaß und Schwere eines solchen Störfalles, unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen und Brandbekämpfung vorgenommen sein.
- d) Der Punkt 3.2.1.12 ist zu überarbeiten. Die Flüssiggaslageranlage, als sicherheitsrelevantes Anlagenteil, ist hier mit den Angaben zur Anlagensicherheit, den Angaben zum Stand der Technik sowie den Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen sowie mit den Angaben zum Stand der Sicherheitstechnik kurz und prägnant zu dokumentieren (in Anlehnung an die Anlage 25 zur TRB 801, Flüssiggaslagerbehälteranlage).
Die Lagerkapazität dieses Behälters beträgt 85% des Füllvolumens, die Füllstandsanzeige (85%) und die Einstellung der Überfüllsicherung sind zu dokumentieren.
- e) Im Punkt 5.2 „Sicherheitsmanagement“ sind unter „Organisation und Personal“ vor Inbetriebnahme die Beauftragten einzutragen.
- f) Dem Konzept müssen unter „Anlagen“ im Anhang die verbindlichen Dokumente, Lageplan (*gemäß Buchstabe a*), Topographische Karte, R & I - Verfahrensschemata nach DIN EN ISO 10628 (Z. Nr. 13-05.03/1, geändert vom 27.01.2014), Flüssiggaslagerbehälter, R & I - Verfahrensschemata nach DIN EN ISO 10628 mit Schnittzeichnung (Z. Nr. 13-05.03/1 vom 27.01.14) und das Gutachten des TÜV Nord vom 26.07.2013 „Einzelfallbetrachtung mittels Ausbreitungsrechnung für die Biomethananlage Nordhausen“ beigelegt sein.
- 2.3.6. Der Betreiber des Betriebsbereiches hat vor Inbetriebnahme einen Notfallplan bzw. einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) nach § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV zu erstellen. Der AGAP muss auch einen Wasseralarmplan enthalten, für den Fall, dass Gülle oder Gärsubstrat aus dem Fermenter oder Gärbehälter austritt.
Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) muss mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises Nordhausen rechtzeitig vor Inbetriebnahme abgestimmt sein, er ist ggf. zu ergänzen und der Inhalt dieses BAGAP ist bei dieser Behörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde vor Inbetriebnahme zu hinterlegen.

- 2.3.7. Die Alarmierung im Gefahrenfall hat mit einer Sofortmeldung an die Leitstelle nach § 6 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) vom 05.02.2008 entsprechend des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu erfolgen.
- 2.3.8. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen, die Untere Immissionsschutzbehörde und / oder die Untere Wasserbehörde und / oder der Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordhausen, sind entsprechend Differenzierung im Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 Störfall-Verordnung" bei Eintritt eines Ereignisses durch den Betreiber sofort zu informieren. Der Betreiber hat der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordhausen und zusätzlich der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzdienststelle entsprechend § 19 Abs. 1, i. V. m. Anhang VI, Teil 1, Abschnitt I oder Abschnitt II oder Abschnitt III der 12. BImSchV unverzüglich mitzuteilen:
- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Teil I Abschnitt I, Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3 und 4 des Anhangs VI, Teil 1, beschriebenen Folgen hat,
 1. beteiligte Stoffe
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum
 3. unmittelbare Umweltschädigungen
 4. Sachschäden
 - II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,
 - III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

Errichtung der Anlage, Allgemeines

- 3.1. Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen.
- 3.2. Gemäß § 3 a Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung festzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.
- 3.3. Für die neu zu errichtende Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erarbeiten. Alle Mitarbeiter sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten über das Verhalten im Störfall auf Grundlage von zu erstellenden Betriebsanweisungen zu unterweisen.
- 3.4. Die im Explosionsschutzdokument nach § 6 der Betriebssicherheitsverordnung (in den Antragsunterlagen gemäß 2., Punkt 2.3.4. dieses Bescheides) aufgeführten Explosionsschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.

- 3.5. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen, die Geräte, oder die Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie die Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen einer Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung durch eine befähigte Person zu unterziehen. Diese Anlagen müssen im Betrieb nach § 15 Abs. 15 BetrSichV wiederkehrend alle drei Jahre geprüft werden.
- 3.6. Geräte, Komponenten und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen zum Einsatz kommen, haben den Forderungen der Explosionsschutzrichtlinie 94/9/EG (ATEX 95) zu entsprechen. Dies gilt auch für Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den Einsatz außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die im Hinblick auf die Explosionsgefahr jedoch für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen.
- 3.7. Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen und für den Arbeitsablauf im Normalbetrieb sowie für den Störfall der Anlage zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten müssen die Teilnahme an der Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.
- 3.8. Die installierten Absaug- und Lüftungsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend mindestens jährlich durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die durchgeführten Überprüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 3.9. Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen:
- Herstellernachweise (z. B. über die dauerhaft technische Dichtheit von Luken, u. a.);
 - EG-Konformitätserklärungen der gesamten Biogasanlage, der Biogasaufbereitungsanlage, der Odorierung, der Brennwertkesselanlage, der Maschinen und anderen Einrichtungen;
 - Prüfbescheinigung der Dichtigkeitsprüfung der Gasspeicherfolie;
 - Prüfbescheinigung / Bestätigung des Gas-Fachmannes, dass die Gasinstallation dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht;
 - Prüfbescheinigung / Bestätigung der Elektrotechnik-Fachkraft, dass die elektrischen Anlagen und Einrichtungen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen;
 - Abnahmeprüfbescheinigung einer überwachungsbedürftigen Anlage, gemäß der Betriebssicherheitsverordnung § 14 Abs. 1 & 6, i. V. m. der Explosionsschutzrichtlinie (94/9/EG) und Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV).
- 3.10. Alle Räume, die betriebsbedingt begangen werden müssen, und in denen sich Gas ansammeln kann (Kontrollschächte, tieferliegende Über-/Unterdrucksicherungen, Kondenswasserabscheider u. a.), müssen ausreichend zwangsbelüftet werden und mittels einer Steuerung mit einem stationären Gaswarngerät verknüpft sein, damit das Entstehen giftigen und/oder explosionsfähigen Atmosphäre sicher vermieden wird. (Hinweise: Befindet sich ein Belüftungsgebläse in einem Ex-Bereich, ist ein für die entsprechende Zone zugelassenes Gebläse zu verwenden. Bei Einsatz von Gasensoren ist zu beachten, dass diese regelmäßig durch eine befähigte Person überprüft werden müssen.)

- 3.11. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten. Die Stärke der Beleuchtung muss nach Anhang 2 der ASR A 3.4 mindestens 10 Lux betragen. Im Bereich des Biogasaufbereitungs- und Biogaseinspeiseraumes sind mindestens 100 Lux zu erreichen.
- 3.12. Die elektrische Anlage ist entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen.
- Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten. In explosionsgefährdeten Bereichen sind elektrische Installationen und Geräte explosionsgeschützt (Forderungen nach ATEX 95-94/9/EG) auszuführen. Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend den geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage zu bescheinigen.
- 3.13. Die gesamte Gasstrecke ist auf Grundlage des DVGW - Regelwerkes zu errichten. Biogasanlagen, bei denen Gas führende Rohrleitungen zur Versorgung eines oder mehrerer Verbraucher den Bereich des Betriebsgeländes verlassen oder bei denen das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Netz der allgemeinen Gasversorgung eingespeist wird, sind ab Ausgangsflansch der Biogasaufbereitungsanlage als Energieanlagen im Sinne von § 3 Abs. 15 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzusehen. Für die Prüfung ist die DVGW- Prüfgrundlage VP 265-1 anzuwenden.
- 3.14. Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen sind so anzuordnen, dass die Anlage ohne Gefahren überwacht und bedient werden kann.
- 3.15. Erhöht liegende Arbeitsplätze in mehr als 1,00 m Höhe (z.B. Fahrсило) sind gegen Abstürzen von Personen durch Geländer (mindestens 1,00 m) mit Fuß- und Zwischenleiste zu sichern.
- 3.16. Der Fußboden im Arbeitsbereich muss eben, ausreichend tragfähig, rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Er darf keine Stolperstellen aufweisen.
- 3.17. Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ farblich zu kennzeichnen.

Forderungen für den Bereich Biogasaufbereitung/ Odorierung/ Biogaseinspeisung:

- 3.18. Die Aufstellungsräume für o. g. Anlagenteile sind mit unverschließbaren Zu- und Abluftöffnungen auszurüsten, die eine Querlüftung sicherstellen. Hierzu sind die Zuluftöffnung im Bereich des Fußbodens und die Abluftöffnung in der gegenüberliegenden Wand im Bereich der Decke anzuordnen.

Alternativ kann in allen gasgefährdeten Anlagenteilen eine Lüftungstechnische Anlage mit Gaswarnsensoren installiert werden. Diese Lüftungstechnische Anlage ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend zu prüfen.

- 3.19. Die Biogasaufbereitungs- und Biogaseinspeiseanlage muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Gebäudes jederzeit abgeschaltet werden können. Die Schalter sind mit "NOT-AUS" gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Bei Störungen

(Gasaustritt) ist die Anlage automatisch in einen sicheren Betriebszustand (Fail-Safe) zu überführen. Das Bedienpersonal ist optisch und akustisch vor Gefahren durch giftige/explosionsfähige Gas- Luft-Gemische zu warnen.

- 3.20. Für das Bedienpersonal ist ein mobiles Gaswarngerät für die Detektion von Schwefelwasserstoff, Methan und Kohlendioxid sowie für den Sauerstoffgehalt der Luft zur Verfügung zu stellen.
- 3.21. Die Gaszufuhr zur Biogasaufbereitungs- und Biogaseinspeiseanlage muss (im Freien) möglichst nahe außerhalb des Gebäudes absperrenbar sein. Die Auf-/Zu-Position ist zu kennzeichnen. Erdgedeckte Absperreinrichtungen müssen von außen gut erkennbar sein. Die Bedienung muss ohne ein Einsteigen in den tieferliegenden Schieberraum erfolgen können.
- 3.22. An den Außenwänden ist im Zugangsbereich zur Biogasaufbereitungs- und Biogaseinspeiseanlage mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver und Schutzhaube für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen. Dieser muss im Brandfall leicht zu erreichen sein und ist betriebsbereit vorzuhalten. Bezüglich der Ausrüstung mit Feuerlöschern wird auf BGR 133 "Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" hingewiesen.

Forderungen für Hydrolyse, Fermenter, Gärrestlager

- 3.23. Müssen zu Kontrollzwecken höhergelegene Arbeitsplätze, regelmäßig aufgesucht werden, sind diese Zugänge in Form von Treppen zu realisieren.
- 3.24. Die Behälter sind so zu gestalten, dass auch sekundär entstehendes Biogas zu keiner Zeit das Bedienpersonal durch explosive, toxische oder sauerstoffarme Gasgemische beim Betrieb der Anlage gefährden kann (z. B. durch Zuführung zur Biogasaufbereitungsanlage).
- 3.25. Einstiegsöffnungen müssen eine lichte Weite von mindestens DN 800 haben oder mindestens die Maße 600 x 800 mm aufweisen. Ist zu Wartungs- und Reparaturarbeiten ein Einsteigen in Behälter erforderlich, so muss eine ausreichende Belüftung möglich sein.
- 3.26. Hydrolyse, Gärrestlager und Fermenter sind gegen Überfüllung zu sichern.
- 3.27. Die Bedieneinrichtungen der Rühr- und Pumpwerke der Anlage sind über Flur anzulegen.
- 3.28. An den Öffnungen von Hydrolyse, Fermenter und Gärproduktlager sind an gut sichtbarer Stelle Warnschilder anzubringen, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen.
- 3.29. Alle Behälter sind mit mindestens einer jederzeit wirksamen Sicherheitseinrichtung gegen Drucküber- und -unterschreitung auszurüsten.

Spezielle Forderungen für den Feststoffeintrag / Annahmebehälter

- 3.30. Die Befüllöffnungen am Feststoffdosierer sind gegen Hineinstürzen zu sichern. Maßnahmen gegen Hineinstürzen sind z. B.:
 - abgedeckte Befülltrichter mit einer Höhe > 1,30 m in Kombination mit einer Abdeckung
 - Befülltrichter ohne Abdeckung mit einer Höhe > 1,80 m
 - fest installierte Roste mit einem Stababstand < 20 cm

- selbstschließende Klappen bei senkrechten Öffnungen

3.31. Falls die genannten Möglichkeiten auf Grund der Beschaffenheit des Füllgutes nicht angewendet werden können, muss mit anderen Schutzmaßnahmen der Absturz von Personen verhindert werden.

Forderungen für die Errichtung des erdgedeckten Gaslagertanks

3.32. Der Gaslagertank ist hinsichtlich der Explosionsgefährdung zu betrachten. Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme hinsichtlich der Zoneneinteilung (Dom-schacht) und notwendiger technischer und organisatorischer Explosionsschutzmaßnahmen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.33. Geräte, Komponenten und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen zum Einsatz kommen, haben den Forderungen der Explosionsschutzrichtlinie 94/9/EG (ATEX 95) zu entsprechen. Dies gilt auch für Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den Einsatz außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die im Hinblick auf die Explosionsgefahr jedoch für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen.

3.34. Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen sind so anzuordnen, dass die neu zu errichtenden Anlagen ohne Gefahren überwacht und bedient werden können.

3.35. Die Flüssiggasbehälter sind von einer befähigten Person hinsichtlich der Aufstellungsbedingungen vor der Inbetriebnahme zu prüfen. Die Einlagerungsanweisungen des Herstellers der Flüssiggasbehälter sind zu beachten und umzusetzen.

3.36. Dichtheitsprüfungen der Rohrleitungen sind von einer befähigten Person entsprechend den sicherheitstechnischen Erfordernissen vor Inbetriebnahme durchzuführen.

3.37. Die Prüffristen für die innere Prüfung des Flüssiggasbehälters durch eine zugelassene Überwachungsstelle betragen zehn Jahre. Die äußeren Prüfungen sind durch eine befähigte Person alle zwei Jahre durchzuführen.

3.38. Gasführende Rohrleitungen mit einem Nenndurchmesser DN < 25 mm und einem Betriebsdruck > 0,5 bar sind alle 10 Jahre durch eine befähigte Person hinsichtlich der Festigkeit und des äußeren Zustandes zu prüfen.

3.39. Gasführende Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck < 0,5 bar sind alle 10 Jahre durch eine befähigte Person hinsichtlich der Dichtheit und des äußeren Zustandes zu prüfen.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

4.1. Für einen gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr im Einsatzfall ist am Hauptzufahrtstor ein Feuerwehrschrüsseldepot zu installieren. Diese Maßnahme ist im Vorfeld mit dem Amt für Brandschutz und Hilfeleistung, Abt. Gefahrenvorbeugung, der Stadtverwaltung Nordhausen (Tel. 03631-61900) abzustimmen.

4.2. Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz und Hilfeleistung, Abt. Gefahrenvorbeugung, spätestens zur

Inbetriebnahme an dieses Amt in 2-facher schriftlicher Ausfertigung und einmal auf Datenträger zu übergeben.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

Allgemeine Anforderungen

- 5.1. Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung Ihrer Eigenschaften oder eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Anlagen nicht zu besorgen ist.
- 5.2. Beim Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 5.3. Die Anlagen müssen dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation ist zuverlässig zu verhindern. Die Dichtheit der Anlagen muss jederzeit kontrollierbar sein.
- 5.4. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit den eingesetzten Stoffen muss gegeben sein (vgl. DIN 11622).
- 5.5. Die Anlage ist so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlage ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlage nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind.
- 5.6. Die Anlage ist mit einer Kennzeichnung zu versehen. Daraus muss erkennbar sein, mit welchen Stoffen und mit welchem Betriebsdruck in der Anlage umgegangen wird.

Umwallung

- 5.7. Der durch eine Umwallung geschaffene Auffangraum ist so zu dimensionieren, dass im Schadensfall der Inhalt des größten Behälters aufgefangen werden kann.
- 5.8. Die Sohle und die Wälle des Auffangraumes müssen mit einer Schicht aus verdichtetem Boden versehen sein. Diese Schicht muss in Stärke und Verdichtung so beschaffen sein, dass die potentiell austretenden Flüssigkeiten innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm eindringen können.
- 5.9. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sind die Eignung des Bodens und die Eindringtiefe durch das Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaues vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.
- 5.10. Anfallendes Niederschlagswasser muss aus dem durch Umwallung geschaffenen Auffangraum beseitigt werden können.

Fermenter/Gärrestelager/Hydrolysebehälter

- 5.11. Stahlbetonbehälter sind nach DIN 11622 Teil 2 aus wasserundurchlässigem Beton der Festigkeitsklasse C 25/30 (B 25) gemäß DIN 1045-3 mit einer Rissbreitenbeschrän-

kung < 0,2 mm herzustellen. Die Dicke der Behältersohle muss mindestens 15 cm betragen.

- 5.12. Werden Behälter aus mehreren Teilen eingesetzt, sind Fugen und Fertigteilstöße dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements (Fugenmasse, Fugenbänder) zu erbringen (gem. EN 10204).
- 5.13. Die Unterkante des tiefsten Bauteils der gesamten Anlage muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Der Abstand zu oberirdischen Gewässern und Hausbrunnen muss mindestens 50 m betragen.
- 5.14. Befüllung und Entleerung der Behälter sollen möglichst von oben erfolgen.
- 5.15. Öffnungen und Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind in der Regel nicht zulässig. Sollten bei den Fermentern Rohrdurchführungen verfahrenstechnisch notwendig sein, so sind diese Leitungsanschlüsse dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen.
- 5.16. Seitliche Anschlüsse sind einsehbar zu machen und ggf. mit einem Schacht zu versehen.

Leckerkennungsmaßnahmen

- 5.17. Als Leckerkennungseinrichtungen sind Ring- oder Flächendrainagen einsetzbar. Der Kontrollschacht ist mit einer Leckagesonde mit automatischer Signalweitschaltung zum ständig besetzten Kontrollzentrum der EVN auszustatten.

Bei Anlagen mit einem Gesamtlagervolumen bis einschließlich 1000 m³ ist eine mechanische Anzeigevorrichtung von Leckagen (z. B. mittels Schwimmer) oder visuelle Überprüfungsmöglichkeit des Kontrollschachtes ausreichend.

Für Pufferbehälter, Hydrolysebehälter, Fermenter und Gärrestelager ist eine Leckerkennungsdrainage erforderlich. Diese ist wie folgt als Flächendrainage auszuführen:

- Auf der Sauberkeitsschicht der Gründungssohle ist als Dichtung eine Kunststoffdichtungsbahn $d \geq 0,8$ mm einzubauen. Die Kunststoffdichtungsbahn ist auf einem Feinplanum zu verlegen. Bei dachziegelartiger Verlegung muss die Überlappungsbreite mindestens 50 cm betragen. Alternativ kann die Folie verschweißt werden. Die Kunststoffdichtungsbahn muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt oder eine gleichwertige Zulassung verfügen. Verfügt die Dichtungsbahn nicht über eine der vorstehend genannten Zulassungen, so muss sie über eine Mindestdicke von 2 mm verfügen. Sie ist auf dem Feinplanum zu verlegen und zu verschweißen. Bei werksseitig vorkonfektionierten Dichtungsbahnen ist eine Dicke von 0,8 mm ausreichend. Die fachkundige Ausführung der Schweißarbeiten ist zu dokumentieren.
- Als Drainageeinrichtung ist eine Leckageerkennungsmatte (Dränvlies) einzubauen. Diese ist auf der Dichtungsbahn, die allseitig mindestens 1 m über die künftige Bodenplatte hinausragen sollte, zu verlegen.
- Nach Fertigstellung der Bodenplatte ist auf der überstehenden Dichtungsfolie eine umlaufende Ringdrainage ($d > 100$ mm) im Kiesbett zu verlegen und mit mindestens 2 % Gefälle in den Kontrollschacht einzubinden.
- Es ist ein Kontrollschacht einzubauen. Dieser muss flüssigkeitsdicht sowie gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein und eine ordnungsgemäße Probenahme gewährleisten.
- Die Leckerkennungsdrainage darf nicht (auch nicht zeitweise) im Grundwasser liegen. Die Unterkante der Drainagerohre muss sich mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand befinden.

- Die eingebaute Dichtungsbahn ist über die Rohre der Ringdrainage zu führen und an der Behälterwand so zu befestigen, dass ein Zutritt von Niederschlagswasser zuverlässig ausgeschlossen wird.

Annahmebehälter Schlempe

- 5.18. Der Behälter muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen, mit einem zugelassenem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein, das Undichtheiten an der inneren und äußeren Behälterwand selbsttätig optisch und akustisch anzeigt, sowie mit einer Überfüllsicherung versehen sein. (Hinweis: Ein Grenzwertgeber dürfte auf Grund der technischen Ausstattung der Lieferfahrzeuge nicht relevant sein.)

Biogasaufbereitung

- 5.19. Die Kolonnen zur Biogasaufbereitung sind in einer Auffangwanne aufzustellen. Das Auffangvolumen muss 10% des Kolonnengesamtvolumens entsprechen, mindestens dem Volumen einer Kolonne. Die Eignung der Auffangwanne ist nachzuweisen.

Verladeplatz

- 5.20. Verladeplatz und Pufferbehälter sind aus WU-Beton herzustellen. Der Verladeplatz ist mit Gefälle zum Pufferbehälter auszustatten. Der Verladeplatz kann anstelle von WU-Beton auch mit einer Dichtschicht aus Gussasphalt versehen werden. Für die Herstellung der Dichtfläche und den Nachweis der Dichtheit ist die TRwS 786 (Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe, Ausführung von Dichtflächen) zu beachten.

Rohrleitungen

- 5.21. Rohrleitungen sind in der Regel oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen. Technologisch erforderliche unterirdische Rohrleitungen sind prüfpflichtig.
- 5.22. Der Abstand der erforderlichen zwei Schieber in der Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder Pumpstation soll mindestens 2 m betragen. Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen müssen gegen Fremdbetätigung gesichert sein (z. B. abnehmbares Handrad oder Anbringung von Schlössern).
- 5.23. Kleinmengen wassergefährdender Stoffe (DK, Odierungsmittel, Mineralöle etc.) sind in dichten Gefäßen auf befestigten Flächen so aufzustellen, dass ein Zutritt von Niederschlagswasser ausgeschlossen ist und die Stoffe nicht unkontrolliert austreten können.

Fahrsilo

- 5.24. Die 4 Siloanlagen sind gemäß DIN 11622 auszuführen. Sie sind mit einer fugenlosen Bodenplatte aus wasserundurchlässigem Beton (oder alternativem Werkstoff) auszustatten. Alle Anlagenteile, die mit Sickersäften in Berührung kommen können, sind mit einem säurebeständigen Schutzanstrich oder gleichwertigen Vorkehrungen zu versehen.

Prüfung und Kontrolle

- 5.25. Die gesamte Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen.
- 5.26. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten ist nach DIN 11622 Teil 1 durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer

(Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesen beauftragter Vertreter sein. Bei Anlagen mit verschweißten Kunststoffdichtungsbahnen ist die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachkraft zu dokumentieren.

- 5.27. Die Dichtheit der Behälter ist durch mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter gemäß DIN 11622-1 nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, bei Beton keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Niederschlag oder Verdunstung sind zu berücksichtigen.
- 5.28. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser und mit einer Druckhöhe von 0,5 bar Überdruck gemäß DIN 4033 durchzuführen. Die Prüfung der unterirdischen Rohrleitungen ist alle 10 Jahre zu wiederholen. Die Prüfprotokolle sind der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert in Kopie zu übergeben!
- 5.29. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.
- 5.30. Bei Verdacht auf Undichtheiten (z. B. Gärflüssigkeit im Kontrollschacht) ist die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 5.31. Fermenter und Vorlagebehälter sind nach betriebsmäßigem Leerfahren mindestens alle 5 Jahre einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu dokumentieren.
- 5.32. Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, und die sichtbaren Teile der Behälter sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vom Betreiber zu protokollieren.
- 5.33. Am Anlagenstandort sind nachfolgende Unterlagen bereitzuhalten:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
 - Bescheinigungen des Bauleiters über Kontrolle der Drainage sowie Protokolle der Dichtheitsprüfungen.
 - Betriebsanleitungen für Behälter und technische Einrichtungen nach DIN 11622
 - Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan
 - Die Prüfungen und Kontrollen nach den Nebenbestimmungen 5.29, 5.31 und 5.32 sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sie sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens 2 Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.

Ausgangszustandsbericht

- 5.34. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Dabei sind aus dem Vorhabensbereich mindestens 3 repräsentative Bodenproben zu entnehmen und auf den Parameter Stickstoff untersuchen zu lassen. Bei der Bodenprobe aus dem nördlichen Teil des Flurstückes 2/2 (ehemaliger Flugplatz) ist zusätzlich der Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen zu bestimmen. Darüber hinaus ist eine Grundwassermessstelle im Grundwasserabstrom einzurichten. Das Grundwasser ist an dieser Stelle ebenfalls auf den Parameter Stickstoff zu analysieren. Die einzelnen Probenahmestellen sowie der Standort der Grundwassermessstelle sind mit der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt abzustimmen.

Die Untersuchungen sind vor Errichtungsbeginn durchzuführen und der Ausgangszustandsbericht ist spätestens 3 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde zu übergeben.

6. Bodenschutz-/Altlasten-/Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1. Der humose Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn der Baumaßnahmen auf allen zu beanspruchenden Flächen schonend vom Unterboden zu trennen und separat zu lagern. Der Abtrag als auch die Zwischenlagerung des Bodenmaterials haben fachgerecht zu erfolgen. Die folgenden Grundsätze sind beim Anlegen der Bodendepots (Bodenmieten) zu berücksichtigen:
- Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915)
 - Keine Lagerung oder Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots
 - Vermeidung von Staunässe im Untergrund des Bodendepots, z.B. Mulden vermeiden
 - Gute Entwässerung der Bodendepots, z.B durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %
 - Schütthöhe für das Oberbodendepot von maximal 2 Meter (DIN 19731), Unterbodendepot mit max. Schütthöhe von 4 Meter
 - Möglichst keine Befahrung des Depots, vor allem nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader)
 - Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.
- 6.2. Sollten sich auf Grund der Altlastenerfassung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter bzw. voraussehbarer schädlicher Bodenveränderungen oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde im Landratsamt anzuzeigen, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten.
- 6.3. Beim Umgang mit Baumaschinen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Erdreich gelangen. Sollten im Falle von Havarien an Maschinen und Geräten Kontaminierungen stattfinden, ist die zuständige Abfallbehörde zu verständigen. Diese trifft dann die weiteren Entscheidungen. Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Einwirkungen auf den Grund und Boden auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für Flächenversiegelungen (Stellflächen, Zuwegungen etc.) wird in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung, und wenn keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen, eine wasserdurchlässige Bauweise empfohlen.
- 6.4. Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen (Flächen- und Wegebau) sind die Forderungen und Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- 6.5. Die während der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
Werden während der Baumaßnahmen kontaminierte Schutzgüter (Boden, Wasser, Bodenluft usw.) angetroffen, ist umgehend die zuständige abfallwirtschaftliche Überwachungsbehörde zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Sollten im Falle von Havarien an Maschinen und Geräten Kontaminierungen stattfinden, ist ebenfalls die zuständige Abfallbehörde zu verständigen. Diese trifft dann die weiteren Entscheidungen.

6.6. Der Standort befindet sich im Bereich sehr hoher bis äußerst hoher Erosionsgefährdung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass starke Erosionsereignisse die errichteten baulichen Anlagen nicht gefährden können.

6.7. Als Inputstoffe der Biogasanlage sind zugelassen:

- als Bioabfall

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	beschränkt auf
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Getreideschlempen

- als nachwachsende Rohstoffe

Maissilage und Zuckerrüben einschließlich Silosickersaft aus der Siloanlage des Anlagenbetreibers

6.8. Die Silos für die angelieferten nachwachsenden Rohstoffe sind antragsgemäß zügig zu befüllen und sofort abzudecken.

6.9. Bei der Behandlung von Bioabfällen hat der Bioabfallbehandler die Forderungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 04.04.2013 (BGBl. I 2013 S. 658), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

6.9.1. Bei dem Betrieb der Anlage sind insbesondere die Anforderungen an Gemische, Beschränkungen und Verbote der Aufbringung der §§ 5 bis 8 BioAbfV einzuhalten.

6.9.2. Soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 erfasst, hat der Anlagenbetreiber der im mesophilen Temperaturbereich betriebenen Bioabfallbehandlungsanlage gemäß § 3a) BioAbfV vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen die eingesetzten Bioabfälle einer hygienisierenden Behandlung zuzuführen, welche eine seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet.

6.9.3. Gemäß § 3 Abs. 4 BioAbfV hat der Bioabfallbehandler - soweit dieser nicht von einer Freistellung nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 erfasst ist - Untersuchungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 durchführen zu lassen.

6.9.4. Wird bei einer Prüfung der hygienisierten Bioabfälle (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3) eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, hat der Bioabfallbehandler nach Satz 5 des § 3 Absatz 7 die zuständige Überwachungsbehörde über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

6.9.5. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweispflichten gemäß § 11 BioAbfV zu erfüllen, soweit keine Befreiung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV vorliegt.

6.10. Bei Vertragsgestaltung mit den Abnehmern ist zu berücksichtigen, dass bei Ausbringung des beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage entstehenden Gärrückstandes der Grundsatz der guten fachlichen Praxis beim Düngen gemäß Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 Kreislaufwirtschaftsgesetz v.

24.2.2012 (BGBl. I S. 212) sowie die Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung- DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) einzuhalten ist.

7. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

7.1. Insbesondere für die höheren, optisch in Erscheinung tretenden Anlagenteile ist eine Farbgebung mit einem gedeckten Grünton, RAL 6005 oder vergleichbar, vorzusehen.

7.2. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist spätestens in der zweiten auf die Inbetriebnahme der Biogasanlage folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Inbetriebnahme und den Abschluss der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen unverzüglich zu informieren. Die Objekte und Flächen sind zu entwickeln, zu pflegen und auf Dauer für Naturschutzzwecke zu sichern.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- 1. Kontrolle: nach Anzeige des Abschlusses der Pflanzungen, Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausführung der Pflanzungen, Qualität des Pflanzgutes und Artwahl
- 2. Kontrolle: 2 Jahre nach 1. Kontrolle; Kontrolle des Anwuchserfolges, Festlegung ausfallbedingter Nachbesserungen
- 3. Kontrolle: 3 Jahre nach 2. Kontrolle; Kontrolle der Pflege der Pflanzungen, Festlegung ausfallbedingter Nachbesserungen
- 4. Kontrolle: 5 Jahre nach 3. Kontrolle, Kontrolle Pflegezustand, ggf. Festlegung ausfallbedingter Nachbesserungen

7.3. Die zur Verwendung kommenden Pflanzen müssen den Qualitätsnormen nach DIN 18916 entsprechen und fachgerecht gepflanzt werden, dies schließt notwendigen Verbisschutz sowie die Verwendung von Pflanzpfählen (Pflanzdreibock) ein.

7.4. Mindestanforderungen an die zu pflanzende Qualität sind 12 cm Stammumfang bei Bäumen II. Ordnung bzw. 100 cm Höhe bei Sträuchern.

7.5. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Auftretende Ausfälle sind binnen 6 Monaten nach Ausfall oder Abgang zu ersetzen.

8. Baurechtliche Erfordernisse

8.1. Das Baugrundstück befindet sich in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Falls noch keine Sondierung des Grundstückes nach möglichen Kampfmitteln erfolgt ist – zu erfragen bei der Firma Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt – sind die durch Erdarbeiten betroffenen Flächen vor Baubeginn durch eine Fachfirma, welche die Anforderungen nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz erfüllt, nach möglichen Kampfmitteln sondieren zu lassen. Die durch die Firma erstellte Freigabeerklärung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Nordhausen vor Baubeginn vorzulegen.

Sind nach Aussage der Fachfirma die Sondierungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, ist eine kampfmitteltechnische Begleitung der Erdarbeiten in Form einer Aushubüberwachung durch eine Fachfirma, welche die v.g. Anforderungen erfüllt, erforderlich. Die Notwendigkeit der Aushubüberwachung und der Name der beauftragten Fachfirma sind dann dem Bauordnungsamt vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

(Hinweis: Fachfirmen, die die genannten Anforderungen erfüllen, können z.B. erfragt werden bei der Gütegemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V, Nassauische Str. 15, 10717 Berlin, oder der Industrie- und Handelskammer Erfurt, Arnstädter Str. 34, 99096 Erfurt.)

- 8.2. Vor Baubeginn ist die Eintragung einer Vereinigungsbaulast erforderlich. Hierfür sind die aktuellen beglaubigten Grundbuchauszüge zu den Flurstücken 33/6 und 33/14 der Flur 32 in der Gemarkung Leimbach und zehn Lagepläne beim Bauordnungsamt einzureichen.
Die Eintragung einer Baulast ist nicht notwendig, sofern beim zuständigen Katasteramt eine Grundstücksvereinigung beantragt wird und durchgeführt werden kann. Dies ist dem Bauordnungsamt nachzuweisen.
- 8.3. Für die jeweiligen Vorhaben sind geprüfte Standsicherheitsnachweise bzw. gültige Typenprüfberichte erforderlich. Diese müssen vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorliegen. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Bauabschnitt erforderlichen, bestätigten Unterlagen beim Bauherren vorliegen. Die Festlegungen der Prüfberichte und eventuelle Grüneintragungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 8.4. Im Technikgebäude ist die Tür zwischen „Technik“ und „Flur“ als T 30 RS auszubilden.
- 8.5. Mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 79 Abs. 2 Pkt. 1 ThürBO) und die Nachweise über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.
- 8.6. Baubeginn und beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde umgehend anzuzeigen.

9. Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse

- 9.1. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (Fermenter, incl. Aufbauten) von 21,00 m über Grund (209,50 m über NN) darf nicht überschritten werden.
- 9.2. Hinsichtlich des Standortes als auch der äußeren Abmessungen (gemäß eingereichtem Lageplan sowie der Angaben in Nebenbestimmung 9.1) dürfen ohne erneute Zustimmung der Luftverkehrsbehörde nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden.
- 9.3. Für den Einsatz von Baugeräten und Montagekränen bei den vorgesehenen Baumaßnahmen ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist ca. 3 Wochen vor Aufstellung unter Beifügen entsprechender Angaben (Geländehöhe am Standort der Kräne, max. Höhe der Kräne, Lageplan mit eingezeichnetem Kranstandort) beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Postfach 2249, 99403 Weimar, zu beantragen.
- 9.4. Die Luftfahrthindernisnummer **TH - 2047**, unter der das Vorhaben in der Luftfahrthindernisdatei registriert wurde, ist zu vermerken (z.B. im Betriebstagebuch).
- 9.5. Durch den Betrieb der Anlage darf es zu keinen Sichtbehinderungen für an- und abfliegende Luftfahrzeuge am Sonderlandeplatz Nordhausen durch von der Biomethananlage ausgehende Emissionen (z.B. Rauch- oder Abgaswolken usw.) oder anderweitige Gefährdungen (z.B. durch Freisetzung einer Methangaswolke) kommen (s. auch Hinweis 22).

10. Archäologische und denkmalpflegerische Erfordernisse

10.1. Die geplante Maßnahme findet in einem archäologischen Relevanzgebiet statt, deshalb sind zwingend bauvorgreifende Ausgrabungen erforderlich.

10.2. Zwischen dem Bauherrn und dem Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA, Ansprechpartner: Hr. Dr. Käßner, Tel. 03643/818-346) ist eine denkmalpflegerische Zielsetzung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung der Behandlung von Funden und für die Dokumentation sind im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und dem TLDA zu verankern.

11. Belange der Landwirtschaft

11.1. Die Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht gemäß § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) sind zu erfüllen.

11.2. Die vorgesehenen Anpflanzungen der Sträucher und Bäume sind dauerhaft zu pflegen, damit die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht über die festgelegte Grenze hinaus beeinträchtigt werden.

12. Straßenrechtliche und verkehrstechnische Erfordernisse

Sollten während des Betriebes der Anlage erhebliche Änderungen der Frequentierung auf den Zufahrtsstraßen zu erwarten sein, sind dem Straßenbauamt Nordthüringen für eine weitergehende verkehrstechnische Bewertung hierüber entsprechende Angaben zu machen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:
Gebühren in Höhe von 26.000,00 € und
Auslagen in Höhe von 2.145,86 €.

Der Gesamtbetrag von **28.145,86 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334143447952 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 05.07.2013 beantragte die Fa. EVN Biomethan GmbH, Straße der Genossenschaften 93, 99734 Nordhausen, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Gärresten, zur Lagerung brennbarer Gase und zur Aufbereitung von Biogas in 99734 Nordhausen, Gemarkung Leimbach, Flure 28 und 32, Flurstücke 2/2, 2/3, 33/6 und 33/14.

Gegenstand des Antrages auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes nach §§ 4 ff BImSchG sind der Neubau und der Betrieb einer Biomethananlage, die folgende wesentliche Anlagenteile beinhaltet:

- 4-Kammern-Fahrsilo (Kammerabmessungen L/B/H 70,00 m x 31,50 m x 3,00 m)
- Annahmebehälter und Zwischenlagerbehälter für Getreideschlempe
- Feststoffdosierer
- Hydrolysebehälter (1.900 m³ Flüssigkeitsvolumen, 380 m³ Gasvolumen)
- 2 Fermenter a 3.980 m³ Flüssigkeitsvolumen und 510 m³ Gasvolumen
- 4 Gärrestbehälter a 4.330 m³ Flüssigkeitsvolumen mit 4 Gasspeichern a 2.100 m³
- Abfüllplatz für Gärreste
- Entschwefelungsbehälter (70 m³)
- Biogasaufbereitung (Absorptions-, Flash-, Desorptionskolonne, regenerative Nachverbrennung)
- Einspeiseanlage (Konditionierung incl. 15 t-Flüssiggas-Lagertank, Gaskühlung, Odorierung)
- Notstromversorgung
- Biogaskessel mit 225 kW Heizleistung

und die dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Mit Schreiben vom 06.02.2014 wurde von der Antragstellerin noch ein Antrag auf Zulassung des Vorzeitigen Beginns der Errichtung nach § 8 a BImSchG gestellt. Zum Antrag gab die Antragstellerin mit gleichem Schreiben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 8a, Abs. 1, Punkt 3 BImSchG ab, wonach sie sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen. Mit Schreiben vom 04.04.2014 konkretisierte der Rechtsbeistand der Antragstellerin die Maßnahmen, die vorzeitig zugelassen werden sollen, und beantragte die sofortige Vollziehung des Zulassungsbescheides.

Gegenstand des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG waren Erdarbeiten (Planierung des Geländes, Terrassierung, Verdichtung des Erdreichs im Bereich der geplanten Silos) und Erschließungsarbeiten (Herstellung von Strom-, Gas- und Wasser-/Abwasseranschlüssen). Dieser Antrag wurde mit Datum vom 25.04.2014 positiv beschieden.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 33/13 registriert.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger wurden für den 23.12.2013 veranlasst. In dieser Bekanntmachung wurde auch als Termin für die Erörterung vorgebrachter Einwendungen der 01.04.2014 angekündigt. Die Antragsunterlagen wurden bei der Stadtverwaltung Nordhausen sowie der Genehmigungsbehörde ab dem 03.01.2014 ausgelegt. Da auf Grund eines Versehens die Bekanntmachung in der Tagespresse nicht erfolgt war, wurde die Bekanntmachung am 27.01.2014 im Staatsanzeiger wiederholt und in der Tagespresse nachgeholt und die Auslegungs- und Einwendungszeiträume entsprechend verlängert sowie nochmals der 01.04.2014 als Erörterungstermin angekündigt. Die Auslegung endete somit am 03.03.2014. Während des Einwendungszeitraumes, der nunmehr am 17.03.2014 endete, wurden 58 Einwendungen fristgerecht eingereicht, insbesondere zu folgenden Themen:

Verfahrensfragen/ Mängel des Genehmigungsverfahrens

Bauplanerische Belange

Verkehr/Anfahrtswege

Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm, Störfallschutz/Anlagensicherheit)

Gewässerschutz/Bodenschutz

Landschaft/Natur- und Artenschutz

Sonstiges.

Der Inhalt der Einwendungen wurde gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller bekanntgegeben.

Zur Erörterung dieser frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wurde am 01.04.2014 im Bürgersaal der Stadtverwaltung Nordhausen ein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV über die Durchführung des Erörterungstermines wurde hierzu rechtzeitig vorher am 27.03.2014 in der Tagespresse und auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie am 31.03.2014 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Über den Erörterungstermin wurde ein Wortprotokoll angefertigt. Den Beteiligten und den Einwendern, die eine entsprechende Anforderung gestellt hatten, wurde eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

Die Würdigung und Prüfung der Einwendungen erfolgt im Teil II dieses Abschnittes.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 09.12.2013 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet übergreifende Fachaufgaben zu Lärmschutz und Störfallschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abfallwirtschaft/Altlasten,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Wasserwirtschaft und Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Gesundheitswesen,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Straßen- und Luftverkehr,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen,
- Stadtverwaltung Nordhausen, Bauordnungsamt, Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung
- Stadtverwaltung Nordhausen, Ordnungsamt,
- Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen,
- Straßenbauamt Nordthüringen,
- Thüringisches Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen.

Außerdem wurde die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit der Prüfung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geruchs-Immissionsprognose beauftragt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch den Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen mit Schreiben vom 12.02.2014 erteilt. Mit gleichem Schreiben wurde für die Überschreitung der Firsthöhe (geplant 17 m) einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Kiesberge“ der Gemeinde Leimbach zugestimmt.

Die Stadt Nordhausen hat weiterhin die Ansiedlung einer neuen Störfallanlage gem. § 50 BImSchG i.V.m. Artikel 12 der RL 96/82/EG geprüft.

In der Einzelfallbetrachtung zu möglichen Störfällen (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Rostock, vom 29.08.2013) werden die Auswirkungen der in verschiedenen Szenarien dargestellten Fälle untersucht. Im Ergebnis wird festgestellt, dass keine der vorhandenen Schutzobjekte der Umgebung "innerhalb der ermittelten Grenzkonzentrationen gemäß dem Leitfaden KAS 18 für Explosions- und toxische Risiken liegt". Dadurch ist die Ausübung einer Ermessensentscheidung hinsichtlich der Bestandsobjekte hinfällig.

Für planungsrechtlich zulässige, künftige Vorhaben in Nachbarschaft zu der geplanten Anlage ergeben sich jedoch zwangsläufig Einschränkungen. Für künftige Vorhaben sind die Gefährdungsabstände, die in o. g. Betrachtung genannt sind, im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Da sich alle Flächen im bestehenden Gewerbegebiet in öffentlichem Eigentum befinden, besteht auch privatrechtlich die Möglichkeit, künftige Ansiedlungen vor Entstehung eines Planungsschadens zu steuern.

Der Antragsteller wurde am 18.06.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Erörterung der Einwendungen

Gemäß § 14 der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurde am 01.04.2014 ein Erörterungstermin in Nordhausen durchgeführt. Dieser Erörterungstermin diente dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Dabei wurde denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Von der federführenden Behörde wurden dazu diejenigen am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden geladen, deren Belange durch die Einwendungen berührt wurden. Die Aspekte der Einwendungen wurden eingehend geprüft und finden sowohl in den Nebenbestimmungen als auch in der Begründung Berücksichtigung.

Behandlung der Einwendungen im Einzelnen:

1. Verfahrensfragen/ Mängel des Genehmigungsverfahrens

Unterlagen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden den Auslegungsunterlagen nicht beigelegt

Spätestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Vorhabens sind gemäß § 11 der 9. BImSchV auch die anderen Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, zu beteiligen. Diesen Behörden muss natürlich auch eine angemessene Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt werden. Damit liegen zu Beginn der Auslegung noch keine Stellungnahmen vor, die mit ausgelegt werden könnten. Da durch ein Versehen der Pressestelle die Bekanntmachung in der Tagespresse nicht erfolgte, wurde dies zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt und damit sowohl der Auslegungszeitraum als auch der Einwendungszeitraum entsprechend verlängert.

In den Antragsunterlagen gibt es keinen Bezug zur Industrieemissionsrichtlinie

Die Industrieemissionsrichtlinie ist vom deutschen Gesetz- und Verordnungsgeber bei der Rechtsetzung berücksichtigt worden. Sofern also der Antragsteller die nationalen rechtlichen Vorgaben erfüllt, ist auch davon auszugehen, dass die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie erfüllt sind.

Die Einsichtnahme in die Beschlüsse des Stadtrates zum Vorhaben wurde verweigert
Für das Genehmigungsverfahren von Bedeutung ist lediglich, dass das gemeindliche Einvernehmen entsprechend des kommunalen Satzungsrechtes ordnungsgemäß erteilt wurde.

2. Bauplanerische Belange

Das Vorhaben ist am laut B-Plan als Gewerbegebiet festgesetzten Standort nicht zulässig
Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Erheblich belästigende Gewerbebetriebe wären dann in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO unterzubringen. Erhebliche Belästigungen könnten durch von der Anlage hervorgerufenen Lärm und Gerüche hervorgerufen werden. In entsprechenden Gutachten wird aber nachgewiesen, dass es in der Nachbarschaft zu keinen unzulässigen Immissionen kommt (nähere Ausführungen unten).

Es hätte keine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes erfolgen dürfen

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Diese Voraussetzungen werden nach Überzeugung der Stadtverwaltung für die für einige Anlagenteile erforderliche Befreiung von der Festsetzung der Maximalhöhe baulicher Anlagen im B-Plan erfüllt, die deshalb ihr Einvernehmen hierzu erteilte. Ein von den Einwendern befürchtetes Gewohnheitsrecht zukünftiger Investoren im Gewerbegebiet auf Befreiung von den Festsetzungen ist nicht gegeben, da diese Befreiung immer eine Prüfung und Entscheidung des Einzelfalles voraussetzt.

Ein in der Nachbarschaft der Anlage befindliches Wohngebiet soll als Mischgebiet ausgewiesen sein

Es existieren für den Standort und dessen Umgebung diverse Bebauungspläne. Die in den Unterlagen dokumentierten Gebietseinstufungen wurden auf deren Grundlage vorgenommen.

3. Verkehr/Anfahrtswege

Viele der Einwender hatten Bedenken zu diesem Problemkreis geäußert. Hierbei ging es insbesondere um den bereits jetzt schon problematischen Verkehr auf der Kreuzung L 3080 (Nordhäuser Straße)/Im Krug/Alte Leipziger Straße. Diese Kreuzung wurde bereits jetzt schon von den zuständigen Behörden als Unfallschwerpunkt erkannt und die Stadtverwaltung Nordhausen strebt eine Lösung des Problems, vorzugsweise durch Errichtung eines Kreisverkehrs, an. Bis dahin wird sich der Kreuzungsverkehr durch den An- und Abfahrverkehr der Anlage, insbesondere während der Erntekampagne bei Befüllung der Silos, noch schwieriger gestalten. Hierzu gibt es Überlegungen seitens der Stadtverwaltung, zumindest während dieser Zeit den Kreuzungsverkehr mit Ampeln zu regeln. Da es sich um den Verkehr auf öffentlichen Straßen handelt, kann dies nicht Regelungsgegenstand in einem Verfahren nach BImSchG sein. Ähnliches trifft bei der sich anschließenden Kreuzung der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet mit der Alten Leipziger Straße zu, wo Einwender Gefahren für Radfahrer und Fußgänger auf der Alten Leipziger Straße durch den zu erwartenden regen Zulieferverkehr sehen.

4. Immissionsschutz

4.1. Luftreinhaltung

Die Antragsunterlagen enthalten ungenügende Angaben zur Feinstaubbelastung durch Dieselabgase älterer Traktoren und LKW

Der An- und Abfahrverkehr erfolgt über öffentliche Straßen. Das bedeutet, dass die dafür eingesetzten Fahrzeuge für den Straßenverkehr zugelassen sein müssen und damit auch die gesetzlichen Vorgaben für derartige Fahrzeuge einzuhalten haben.

Geruchsbelastung durch die Anlage/keine Berücksichtigung der Vorbelastung des Standortes im Gutachten

In dem den Auslegungsunterlagen beigefügten Gutachten war davon ausgegangen worden, dass in der Umgebung der Anlage keine weiteren relevanten Geruchsemitenten existieren. Im Ergebnis des Erörterungstermines wurde festgestellt, dass durch die Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Nordhausen eine Vorbelastung hervorgerufen wird. Es wurde ein neues Gutachten unter Berücksichtigung der Vorbelastung und von Kaltluftabflüssen erstellt. Um auch unter Berücksichtigung der Kaltluftabflüsse die Richtwerte der GIRL sicher einzuhalten, wurden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag vorgenommen (Reduzierung der Silohöhe von 5 auf 3 m, Abdeckung der Siloanschnittfläche während der Nachtzeit).

Es wird ein Mindestabstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung gefordert

Diese Forderungen beriefen sich zum einen auf die 30. BImSchV und zum anderen auf die TA Luft. Die 30. BImSchV kann hier nicht herangezogen werden, da im § 1 Abs. 2 Anlagen zur Erzeugung von Biogas ausschließlich aus Bioabfällen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sind. In den anlagenspezifischen Anforderungen der TA Luft wird unter Punkt 5.4.8.6.1 für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen für geschlossene Anlagen ein Mindestabstand von 300 m genannt. Hierbei handelt es sich aber um eine Soll-Bestimmung und es wird die Unterschreitung dieses Mindestabstandes zugelassen, wenn mit Hilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung nachgewiesen wird, dass durch die primärseitige Minderung der Emissionen an Geruchsstoffen eine Verringerung des Mindestabstandes möglich ist. Bezüglich des Geruchsgutachtens sei auf die vorhergehende Einwendung verwiesen.

Verwendbarkeit der meteorologischen Daten der Wetterstation Leinefelde wird angezweifelt
Übertragbarkeitsprüfungen sind ein probates Mittel, Daten für eine Anlage nutzbar zu machen. Im Anhang 3 der TA Luft unter Punkt 8.1 steht primär, dass man möglichst gemessene Daten vom Standort haben sollte. Wenn diese nicht vorliegen, was meist der Fall ist, gilt : „Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen.“ Das ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Für die verwendete Ausbreitungsclassenstatistik liegt eine qualifizierte Prüfung des DWD vor. Der Feststellung des DWD, dass die AKS von Leinefelde für die Umgebung des Anlagenstandortes am repräsentativsten wäre, ist auch die TLUG, die mit der Prüfung der Geruchsgutachten betraut war, gefolgt.

Direkt dem Verfahren vorlaufende Wetterbeobachtungen am Vorhabensstandort sind auch nicht zielführend. Eine Ausbreitungsclassenstatistik wird üblicherweise aus einem Zeitraum von zehn Jahren gebildet. Eine Datenerfassung über einen derart langen Zeitraum an einem Vorhabensstandort würde jegliche Investitionsplanung zum Scheitern bringen und eine Erfassung über einen kürzeren Zeitraum führt zu unvermeidbar hohen statistischen Unsicherheiten.

Es wird eine Züchtung von Bakterien und Keimen befürchtet, durch deren Verbreitung eine gesundheitliche Gefährdung von Mensch und Tier befürchtet werden

Auf Grund der rein pflanzlichen Einsatzstoffe (als eingesetzter Bioabfall dient lediglich die Schlempe aus der im Zuge der Alkoholproduktion erfolgenden Getreidevergärung) ist eine Züchtung pathogener Keime nicht zu erwarten.

4.2. Lärm

Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt nicht den von älteren Traktoren oder LKW hervorgerufenen Lärm

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie vermisst in mehrjährigen Abständen den von einer LKW-Flotte hervorgerufenen Lärm. Bei Zugrundelegung des so ermittelten Durchschnittswertes sind sowohl moderne, leisere LKW, als auch ältere, lautere LKW berücksichtigt. Der TÜV Thüringen hat für seine Berechnungen diesen aktuellen Wert herangezogen und von daher ist das Gutachten nicht zu beanstanden. Da es für Traktoren keine vergleichbare Studie gibt, wurden dafür Angaben der Fa. Fendt für ihre Traktoren zugrunde gelegt und mit einem Sicherheitszuschlag versehen. Auch hier wurde also berücksichtigt, dass sowohl moderne als auch ältere Traktoren zum Einsatz kommen können.

Der existierende Hintergrundlärm durch den Verkehr auf der L 3080, der A 71, der südlich vorbeiführenden Eisenbahnstrecke und durch die an- und abfliegenden Helikopter des Nordhäuser Krankenhauses wurde nicht berücksichtigt

Fluglärm, Eisenbahnlärm und nicht durch die genehmigungsbedürftige Anlage bedingter Verkehrslärm dürfen gemäß TA Lärm in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit Ausnahme des Sonderfalls der ständig vorherrschenden Fremdgeräusche nach Nr. 3.2.1 Absatz 4 TA Lärm nicht berücksichtigt werden. Bei der Frage, ob von einer Anlage die Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden, sind lediglich die von der Anlage selbst hervorgerufenen Lärmemissionen (inklusive des Fahrverkehrs auf dem Anlagengelände) und der von der Anlage bedingte Verkehrslärm auf öffentlichen Verkehrswegen zu betrachten. Für den letztgenannten Verkehrslärm gelten die Bestimmungen der Nr. 7.4 der TA Lärm. Diese fanden im Gutachten Berücksichtigung.

Das Wohn- und Geschäftshaus der Fa. Rüdiger wurde nicht als maßgeblicher Immissionsort in die Betrachtungen einbezogen

Das Wohn- und Geschäftshaus befindet sich im nach Bebauungsplan Nr. 2 „Bielen, Das lange Stück“ als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzten Gebiet. Die Wohnung, die darin nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig ist, kann nicht die Schutzwürdigkeit wie ein normales Wohnhaus beanspruchen. Für die von der Anlage verursachten Immissionen gelten hier höhere Richtwerte und die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Wegen werden in Gewerbegebieten gemäß Nr. 7.4 Absatz 2 TA Lärm nicht betrachtet.

Eine Umrechnung auf alle Tage eines Jahres ist nicht statthaft

Eine derartige Umrechnung ist im Gutachten nicht erfolgt. Neben den (relativ gleichförmigen) Betriebsgeräuschen der Anlage wurden die Verkehrsgeräusche, die während der Tage mit dem höchsten Verkehrsaufkommen (während des Befüllens der Silos) zu erwarten sind, berücksichtigt.

Der Schwerlastverkehr erzeugt tieffrequente Geräusche, die nicht berücksichtigt wurden

Die Emissionen von Fahrzeugen werden in § 38 BImSchG geregelt. Für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge müssen demnach so beschaffen sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch deren Betrieb nicht hervorgerufen werden. Auf dieser Grundlage erfolgt eine sogenannte Musterzulassung, die für alle Fahrzeuge einer Bauart gilt. Eine separate, nachgeschaltete Prüfung auf tieffrequenten Lärm o. ä. erfolgt somit nicht.

Die tatsächliche Lärmbelastung ist durch ein objektives und mit Messdaten untersetztes Gutachten nachzuweisen

Messdaten an einer Anlage zu ermitteln, die noch nicht existiert, ist schlicht unmöglich. Daher ist man bei der Erstellung von Prognosen immer darauf angewiesen, auf Messdaten von vergleichbaren Anlagen oder Anlagenteilen zurückzugreifen und bei deren Auswahl und Bewertung eine entsprechende Sorgfalt walten zu lassen. Da trotz aller Sorgfalt bei der Prog-

nose ein abweichendes Lärmemissionsverhalten der dann errichteten und betriebenen Anlage nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, werden im Normalfall, und so ist es auch in dieser Genehmigung in Nebenbestimmung 2.2.3 erfolgt, Nachweismessungen gefordert. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Prognose fehlgeschlagen war, wäre dann über nachträgliche Anordnungen, die von der zuständigen Überwachungsbehörde zu erlassen wären und die sich an den konkreten Ursachen für die Lärmüberschreitungen orientieren würden, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen.

4.3. Störfallschutz/Anlagensicherheit

Es wurden Einwendungen bezüglich Mindestabständen, die sich aus der Störfallverordnung ergeben sollen, bezüglich der Nachbarschaft zum Flugplatz, zu Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt vorgebracht

Die Mengenschwelle von 10.000 kg der Nr. 8 der Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) wird von der Biogas-Anlage überschritten, die Mengenschwelle der Spalte 5 jedoch nicht. Damit unterliegt die Anlage den Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils mit Ausnahme der §§ 9 bis 12. Hiervon ausgehend, leiteten einige Einwender das Erfordernis eines Mindestabstandes von 800 m ab und erklärten, dass eine solche Anlage nicht neben einem Verkehrslandeplatz gebaut werden dürfte oder im Falle eines Störfalles im nahe gelegenen Wasserschutzgebiet das Grundwasser kontaminiert würde.

Abstandsregelungen im Störfallrecht

Es gibt keine gesetzlichen Abstandsregeln, wie z. B. im Baurecht. In der Störfall-Verordnung sind **keine Abstandsregeln** verfügt.

Für das Störfallrecht ergibt sich aus der Seveso-II-Richtlinie, Artikel 12 der RL 96/82/EG, die **Überwachung der Ansiedlung**.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Dazu überwachen sie die Ansiedlung neuer Betriebe.

Die Umsetzung dieses Artikels 12 erfolgte über § 50 BImSchG:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung dieser Anforderung hat die Störfall-Kommission 2005 den Leitfaden SFK-GS-1 erarbeitet „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (überarbeitet und ersetzt durch den Leitfaden **KAS-18** von November 2010). Dieser Planungsfall fällt in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden, so dass der Leitfaden auf die Planungsverfahren abstellt.

Der Leitfaden unterscheidet den **Achtungsabstand** und den **angemessenen** Abstand im Rahmen der Bauleitplanung. Der Achtungsabstand ist **kein Mindestabstand** und **kein Sicherheitsabstand**.

Zur Feststellung dieser Abstände hat die Antragstellerin ein Gutachten beim TÜV Nord in Auftrag gegeben, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist („Einzelfallbetrachtung mit- Seite 36 von 52

tels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtungen für die Biomethananlage Nordhausen“; TÜV Nord Systems; Dipl. Ing. (FH) Zöfel und Dipl. Ing. (FH) Rottluff; 29.08.2013).

Die Auffassung der Einwender, die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fordere für diese Anlage ein Mindestabstand von 800 m, ist nicht zutreffend.

Die Behauptung der Einwender zu Empfehlungen der Störfall-Kommissionen, für Anlagen in denen sich mehr als 2 kg des hochgiftigen Gases Schwefelwasserstoff (H_2S) befinden, müsse ein Sicherheitsabstand von mindestens 800 m zu allen Gebieten eingehalten werden, ist unzutreffend.

H_2S wird im Leitfaden KAS-18 für die Bauleitplanung mit ca. 800 m Achtungsabstand aufgeführt. Bei Verwendung von H_2S -Gas und Unterschreitung des Achtungsabstandes wäre ein Gutachten zur Feststellung des angemessenen Abstandes notwendig.

H_2S liegt in der Biogas-Anlage nicht als reines Gas vor. Daher ist für diese Anlage dieser Weg zur Abstandsermittlung irreführend. In der Biogasanlage entsteht im Fermenter bei der Erzeugung von Biogas auch in Spuren H_2S . Konservativ wird vom Gutachter ein Bestandteil mit 200 ppm, von der Behörde eine Konzentration bis zu 0,5 % H_2S im Biogas angenommen. Dieses Biogas ist nach Stoffrecht dann als giftig und hochentzündlich einzustufen.

Da im Leitfaden KAS-18 für Biogas oder für ein giftiges Gas kein **Achtungsabstand** ablesbar ist, wurden im Gutachten des TÜV Nord für die Bauleitplanung gemäß § 50 BImSchG der konkrete **angemessene Abstand** ermittelt.

Diese Untersuchungen werden auf Basis eines so genannten „Dennoch-Störfalls“ ermittelt, d.h. es wird der theoretische Fall der Freisetzung von maximal 7.026 m³ Biogas unterstellt (flüssigkeitsentleerter und mit Biogas gefüllter Zylinder plus Volumen der Folienhaube).

Ein „Dennoch-Störfall“, ein Begriff aus dem Störfallrecht, ist ein Ereignis, welches vernünftiger Weise bzw. offensichtlich auszuschließen ist, wobei eine Stofffreisetzung ursachenunabhängig sowie ohne Schutzvorkehrungen angenommen wird.

Nach einer angenommenen Zündung einer Gaswolke liegt die Grenze der konservativen Abschätzung für die Bauleitplanung für

- Glasschaden bei 77 m
- Scheibenbruch bei ca. 122 m
- Der Toleranzbelastungswert für Spitzenüberdrücke liegt unter 0,1 bar, selbst in näherer Entfernung wird die Gesundheit von im Freien befindlichen Personen nicht direkt negativ beeinflusst.

Gemäß den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen und der Unfallverhütungsvorschrift (VSG 2.1) werden Biogasanlagen mit einem Betriebsdruck von weniger als 0,1 bar betrieben. In allen Gutachten wird im Ereignisfall, ein Explosionsüberdruck mit 0,05 bar am Ereignisort angenommen. Ab einer Entfernung von 20 m vom Gärbehälter (Quellterm) ist keine Explosionsgefährdung mehr gegeben.

Der Explosionsdruck sinkt bei einem Abstand von ca. 120 m auf 0,005 bar.

Personenschäden sind bei 0,05 bar nicht mehr zu besorgen. Lediglich Glasschäden sind bei einem Abstand von 120 m nicht ganz auszuschließen.

Auf Grund der Maßnahmen zur Verminderung des Schwefelwasserstoffanteils (Entschwefelungs-Anlage) im Rohbiogas, ist bei den Gärrestlagerbehältern eine toxische Gefährdung oberhalb des ERPG-2-Wertes für eine Stunde sowie des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten nicht zu erwarten.

Der Abstand (Quellterm) zum nächsten schutzwürdigen Objekt beträgt ca. 130 m (ermittelt vom TÜV Nord).

Flugplatz

Der Flugplatz wurde hinsichtlich einer umgebungsbedingten Gefahrenquelle geprüft.

Umgebungsbedingte Gefahrenquellen sind

- benachbarte Anlagen,
- benachbarte Verkehrsanlagen und
- naturbedingte Zustände oder Ereignisse,

sofern diese ein erhöhtes Risiko für den sicheren Betrieb der Anlage darstellen.

In Anlehnung an die Erkenntnisquelle Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (2. StörfallVwV) vom 27. April 1982 kann gemäß Ziffer 3.2.4.2 dieser 2. Störfall-VwV ein Störfall-Szenario „Flugzeugabsturz“ im Sinne einer umgebungsbedingten Gefahrenquelle außer Betracht bleiben, weil die Biogas-Anlage sich außerhalb des Anflugsektors der Landebahn im Sinne eines Flughafens (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 LuftVG) und im Sinne eines Landeplatzes sich außerhalb eines Sektors von jeweils 75 m beiderseits der Bahnachse am Beginn der Landebahn befindet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen vom April 2009 ist mit einem Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse B für Flugplätze mit einer Start- und Landebahn von 800 bis 1799 m für den Sonderlandeplatz Nordhausen belegt. Von der zuständigen Luftfahrtbehörde liegt eine Zustimmung zum geplanten Vorhaben im Baubeschränkungsbereich vor.

Erkenntnisquelle Luftverkehrsgesetz:

Bei Flugveranstaltungen muss bei Starts und Landungen ein Mindestabstand von 50 m zur Landebahn eingehalten sein. Bei Propellerflugzeugen mit 5,7 t erhöht sich dieser Mindestabstand auf 150 m (jeweils Zuschauerlinie).

Der Abstand des Fermenters und der Gärbehälter (Quellterm) zum Flugplatz (Landebahn) beträgt ca. 340 m.

§ 8 i.V.m. Anhang III Störfall-Verordnung

Ein in den Antragsunterlagen zu untersuchendes Ereignis (**Störfallszenario**) im Sinne des Störfallrechtes ist ein vernünftiger Weise nicht bzw. nicht offensichtlich auszuschließendes Ereignis, wobei eine Stofffreisetzung, ein Brand und eine Explosion ursachenabhängig sowie mit Schutzvorkehrungen angenommen werden. Diese Angaben sind im Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 i.V.m. Anhang III Störfall-Verordnung entsprechend der Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen auszuweisen.

Störfallrecht / Wasserrecht / angrenzende Rechtsgebiete

Die Einwender gehen bei einem Unfall, Havarie des Fermenters oder Gärrestbehälters mit dem Einfließen von Gärschlämmen in das Oberflächen- und Grundwasser u.a. in das Wasserschutzgebiet von falschen Begrifflichkeiten aus und kommen hier zum Begriff eines Störfalls.

Dies trifft aber nur zu, wenn die Begriffsbestimmungen der §§ 1 und 2 der Störfall-Verordnung erfüllt sind.

Dass die hiervon unabhängig zu erfüllenden wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, wird in den Unterlagen ausgewiesen.

5. Gewässerschutz/Bodenschutz

In mehreren Einwendungen wurde die Befürchtung geäußert, dass beim Bersten mehrerer Lagerbehälter der vorgesehene Auffangraum nicht ausreicht, um die gesamte auslaufende Gärsubstrat- bzw. Gärrestmenge aufzufangen, so dass es zu einer Kontaminierung des Bodens und des Grundwassers kommen kann.

Rechtliche Grundlage für die Bemessung des Auffangraumes ist die Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wo nach Punkt 1.2 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit zu Grunde zu legen ist. Da die Fermenter und Lagerbehälter gegeneinander abgesperrt sind, ist also der maximale Inhalt eines Gärrest-Lagerbehälters für die Bemessung des Auffangraumes maßgeblich (siehe Nebenbestimmung 5.8).

Der Auffangraum ist nicht ausreichend, wenn auch noch ein Starkregenereignis eintritt.

Bei einer Fläche des Auffangraumes von 4190 m² und einer Wallhöhe von 1,5 m ergibt sich ein Volumen von 6.285 m³. Bei vollständigem Auslaufen eines Gärrestbehälters ergibt sich rechnerisch eine Höhe des Gärrestes im Auffangraum von 1,04 m. Damit bleiben bis zur Wallkrone noch 460 mm frei. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge für Nordhausen

sen beträgt etwas über 600 mm. Der Niederschlag auch eines Starkregenereignisses kann also mit Sicherheit noch zusätzlich aufgenommen werden.

Wall und Boden des Auffangraumes könnten undicht sein, so dass Gärsubstrat oder Gärrest auch dadurch ins Grundwasser gelangen könnten.

Damit dies nicht passieren kann, müssen die Sohle und die Wälle des Auffangraumes mit einer Schicht aus verdichtetem Boden versehen sein, die austretende Flüssigkeit innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm eindringen lässt (siehe Nebenbestimmung 5.9).

Es ist denkbar, dass bei Errichtung der Anlage der Boden die vorgenannte Forderung nicht überall erfüllt, daher wurde in Nebenbestimmung 5.10 der entsprechende Nachweis gefordert.

Bei der direkten Regenwasserversickerung besteht die Gefahr, dass belastetes Abwasser mit versickert.

Der Antragsteller plant die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über ein Mulden/Rigolensystem. Die hierfür erforderliche, nicht von dieser Genehmigung nach BImSchG gebündelte wasserrechtliche Einleiterlaubnis wurde mit Datum vom 20.05.2014 unter dem Aktenzeichen 08/1606204156482/014/14 von der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordhausen erteilt. Eine Versickerung von belastetem Niederschlagswasser ist danach ausgeschlossen. Dieses ist in den Schmutzwasserkanal des Stadtentwässerungsbetriebes einzuleiten.

Durch die Ausbringung der Gärreste wird das Grundwasser mit Nitrat und Pestiziden belastet

Die Ausbringung der Gärreste ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie erfolgt durch Dritte auf vertraglicher Basis. Auch diese Dritten haben die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und die Ausbringung nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.

6. Natur- und Artenschutz/Landschaft

Es werden Rote-Liste-Arten verdrängt, z.B. Rebhuhn, Rotmilan, Feldlerche, Feldhamster, Runzlinger Ölkäfer.

Es wird vom Gutachter eingeschätzt und auch von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt, dass keine der genannten Arten am Standort in ihrem Bestand gefährdet werden kann. Gegen ein Vorkommen von Feldlerche, Feldhamster und Runzligem Ölkäfer spricht die Habitatstruktur (Feldlerchen kommen als Bodenbrüter wegen der Bodenbearbeitung am Standort nicht vor, Feldhamster wegen der geringen Bodenmächtigkeit und der Runzlige Ölkäfer ebenfalls nicht, weil die zu seiner Vermehrung erforderlichen Wildbienen am Standort fehlen). Rotmilane haben am Standort keinen Horst, sondern wurden höchstens im Flug bei der Jagd beobachtet. Der Verlust der Anlagenfläche als Jagdfläche ist relativ gering und nicht relevant. Auch für Rebhühner ist der Standort als Lebensraum nicht gut geeignet, da sie Ödland bevorzugen.

Im Ergebnis des Erörterungstermines wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch um eine Betrachtung zu den vorgenannten Arten ergänzt.

Störung des Landschaftsbildes

Zur Klärung der in einigen Einwendungen befürchteten Störungen des Landschaftsbildes wurde nach dem Erörterungstermin eine Standortbegehung durch die Genehmigungsbehörde, die Untere Naturschutzbehörde und die Stadtverwaltung Nordhausen durchgeführt. Im Ergebnis der Begehung wurde von der Antragstellerin eine Visualisierung der geplanten Anlage von mehreren von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegebenen Standorten aus und von einer Höhe aus, die ein Betrachter als Fussgänger haben würde, abgefordert. Anhand dieser Visualisierungen kann eingeschätzt werden, dass das Landschaftsbild durch die Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

7. Sonstiges

Unter diesem Punkt wurden diverse wirtschaftliche Aspekte und Aspekte der Lebensqualität angesprochen

Die auf politischer Ebene zu diskutierenden Fragen, inwieweit Subventionen sinnvoll sind und ob der vermehrte Anbau von nachwachsenden Rohstoffen ethisch und ökologisch vertretbar ist, können nicht der Maßstab für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer einzelnen Anlage sein. Ebenso wenig ist die Frage der Ökonomie des Betriebes einer Anlage ein Beurteilungskriterium.

Dass bei einer Stilllegung der Anlage die Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG zu erfüllen sind, ist der Antragstellerin bewusst und wurde auch in den Antragsunterlagen so dargestellt. Eine Rückbauverpflichtung besteht jedoch nicht. Diese würde sich nur für bauliche Anlagen im Außenbereich aus dem Baurecht ergeben.

Dass die Kosten für die Reinigung der Fahrbahn auf die Anlieger umgelegt würden, ist nicht zu befürchten, da das Thüringer Straßengesetz die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.

Ein Schutz vor jeglicher Beeinträchtigung kann nicht beansprucht werden. So lange sich diese im gesetzlichen Rahmen bewegen, sind sie hinzunehmen. Da gemäß der vorher abgehandelten Punkte keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Errichtung und Betrieb der Anlage zu erwarten sind, ist auch nicht zu erwarten, dass eine objektive Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die Anlage hervorgerufen wird. Damit ist auch nicht ersichtlich, dass durch die Anlage ein Wertverlust des Wohneigentums in den umliegenden Ortschaften bewirkt wird.

III.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4 ff BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Anlage unterliegt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Errichtung und des Betriebes auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Denkmalpflegerische Zielstellung ist erarbeitet worden. Die resultierende Voruntersuchung ist mit positivem Ergebnis (Vorliegen von Bodendenkmalen) abgeschlossen. Eine Vereinbarung zwischen dem Verursacher und dem TLDA zur Durchführung der Hauptuntersuchung ist abgeschlossen und die Hauptuntersuchung ist begonnen worden. Damit sind alle Voraussetzungen für die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis seitens der Bodendenkmalpflege erfüllt.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Zu den Nebenbestimmungen unter Punkt 2.1 dieses Bescheides ergeht folgende Begründung:

In der Geruchsimmissionsprognose (Fassung vom 02.06.2014 mit Berücksichtigung der Vorbelastung und der Kaltluftabflüsse) wurde die Einhaltung der Richtwerte der GIRL unter Annahme bestimmter Voraussetzungen nachgewiesen. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Voraussetzungen dienen die Nebenbestimmungen 2.1.3 ff. Der Geruchsimmissionsprognose wurde der Einsatz von Maissilage und Zuckerrüben mit einem entsprechenden Geruchspotential zugrunde gelegt. Der Einsatz anderer NAWARO mit einem möglicherweise höheren Geruchspotential ist daher zunächst auszuschließen und kann allenfalls nach erneuter Prüfung in einem späteren Verfahren zugelassen werden.

Die bei Anlieferung der Getreideschlempe aus dem Annahmebehälter verdrängte, geruchsbelastete Luft ist über einen Biofilter zu führen und zu reinigen. Nach VDI 3477 ist von einem ordnungsgemäß betriebenen und gewarteten Biofilter zu erwarten, dass am Ausgang kein Fremdgeruch sondern nur noch ein biogener Eigengeruch wahrnehmbar ist.

Lagerung und Handling der Maissilage stellen die bedeutendste Geruchsquelle dar. Daher ist eine räumlich und zeitlich möglichst weitgehende Reduzierung der emittierenden Silage-Oberflächen erforderlich. Hierbei dient die in Nebenbestimmung 2.1.6 geforderte nächtliche Abdeckung der Silageanschnittfläche der Verhinderung von Geruchsimmissionen, die durch Kaltluftabflüsse hervorgerufen werden, im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung. Das Abgas aus der Gasreinigung soll mittels RNV gereinigt werden. Das gereinigte Abgas hat die Anforderungen der TA Luft zu erfüllen, deren Einhaltung nach Nr. 5.3.2 der TA Luft nachzuweisen ist.

Zu den Nebenbestimmungen unter Punkt 2.3 dieses Bescheides ergeht folgende Begründung:

Gemäß Antragstellung, Antragsunterlagen Formblatt 1.1 und 1.2 und den Erläuterungen zu Formblatt 1.1 und 1.2 umfasst der Betriebsbereich die Anlagen zur Biogaserzeugung (BGA), der Biogasaufbereitung (BGAA) und einer Biogaseinspeiseanlage (BGEA).

In der Beschreibung der örtliche Lage und Umgebung sind die Standortmerkmale (Wasser, Boden, Luft), die benachbarten Betriebe und die nächstliegenden Schutzobjekte (Wohnbebauung, öffentliche Straßen und Einrichtungen, Flugplatz) in einem geeigneten Lageplan mit Abstandsangaben auszuweisen oder verbal zu beschreiben.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen vom April 2009, ist mit einem Baubeschränkungsgebiet (Sicherheitszone) Klasse B für Flugplätze mit einer Start- und Landebahn von 800 bis 1799 m für den Sonderlandesplatz Nordhausen belegt. Von der zuständigen Luftfahrtbehörde liegt eine Zustimmung zum geplanten Vorhaben im Baubeschränkungsgebiet vor.

In Anlehnung an die Erkenntnisquelle „Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung (2. StörfallVwV)“ vom 27. April 1982 kann gemäß Ziffer 3.2.4.2 dieser 2. Störfall-VwV ein Störfall-Szenario „Flugzeugabsturz“ im Sinne einer umgebungsbedingten Gefahrenquelle außer Betracht bleiben, weil die Biogas-Anlage sich außerhalb des Anflugsektors der Landebahn im Sinne eines Flughafens (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 LuftVG) und im Sinne eines Landeplatzes außerhalb eines Sektors von jeweils 75 m beiderseits der Bahnachse am Beginn der Landebahn befindet.

Der Flüssiggaslagerbehälter ist in Anlehnung an die Technische Regeln Druckbehälter, Druckbehälter für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische (TRB 801 Nr. 25) Anlage 1 TRB 801 Nr. 25 auszuführen. Bei Neuanlagen (Lagerbehälter) ist die Bemessung der Behälterwandung für einen zulässigen Betriebsüberdruck von 15,6 bar, bezogen auf eine Betriebstemperatur von 40 °C, vorzunehmen. Flüssiggasbeaufschlagte Verdampferteile sind festigkeitsmäßig in der Regel für einen zulässigen Betriebsüberdruck von 25 bar aus zulegen. Der Auslegungsdruck von 25 bar ergibt sich aus dem in der Regel wechselweisen Betrieb mit Propan oder Butan. Die Gaswarneinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass sie bei einer Konzentration von 20 % der unteren Explosionsgrenze Voralarm, bei 40 % Hauptalarm auslösen. Der Voralarm muss in dem Anlagenbereich eine akustische oder optische Warneinrichtung auslösen und muss an einer ständig besetzten Stelle, z.B. Messwarte, Meßstand, betriebliche Zentralverwaltung, angezeigt werden. Der Hauptalarm muss das Not-Aus-System auslösen. Anlagen müssen so ausgeführt sein, dass ein Überfüllen der Lagerbehälter sicher verhindert wird. Diese Forderung ist insbesondere erfüllt, wenn eine bauteilgeprüfte Überfüllsicherung eingebaut ist oder eine Einzelprüfung der Überfüllsicherung durch den Sachverständigen durchgeführt wird. Diese Überfüllsicherung muss auf den zulässigen Füllgrad des Lagerbehälters eingestellt sein. Für die Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen.

Zu den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter Punkt 5 dieses Bescheides ergeht folgende Begründung:

Die EVN Biomethan GmbH beantragte Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach § 4 BImSchG am Standort Nordhausen. Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasserschutz- und Vorbehalts- sowie Überschwemmungsgebieten.

Bei Fahrsilos, Hydrolysebehälter, Fermenter und Gärrestelager handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die gemäß § 54 (1) ThürWG anzeigepflichtig sind. Dieser Anzeigepflicht ist der Antragsteller mit den Unterlagen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG nachgekommen.

Die vorgelegten Anzeigeunterlagen waren dahingehend zu prüfen, ob bei einer Realisierung des Vorhabens in der beabsichtigten Art und Weise eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist. Insbesondere wurde geprüft, ob das Vorhaben aus diesen Gründen zu untersagen ist.

Versagungsgründe liegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Dem Vorhaben war deshalb unter Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen zuzustimmen.

Die Verwallung ist eine sicherheitstechnische Vorkehrung, um im Havariefall austretende wassergefährdende Stoffe zurückhalten zu können. Rechtsgrundlage ist der § 7 ThürVAwS. Danach kann die Wasserbehörde weitergehende Anforderungen an eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellen. Beim beantragten Vorhabensstandort besteht auf Grund der örtlichen Gefällesituation im Bereich des Aufstellungsortes sowie der Entfernung zum nächsten Vorfluter (Zorge) die Besorgnis, dass ohne zusätzliche Auffangeinrichtung Gülle im Havariefall in die Zorge und auf benachbarte Grundstücke Dritter gelangen kann.

Die Forderungen zur Ausbildung der Leckerkennungsdrainage als Flächendränge für Pufferbehälter, Hydrolysebehälter, Fermenter und Gärrestelager ergibt sich aus Anlage 3 Punkt 8.1 der ThürVVAwS.

Das aus dem Bereich der Fahrsilos anfallende verunreinigte Niederschlagswasser soll in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtentwässerungsbetriebs Nordhausen eingeleitet werden. Eine entsprechender Genehmigungsbescheid nach aktuellem Satzungsrecht liegt vor. Einer Indirekteinleitungsgenehmigung bedarf es für diesen Sachverhalt nicht.

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen, Siloabdeckungen, gereinigten Fahrsilos und aus dem Bereich der Umwallung soll im Vorhabensbereich über ein Mulden-Rigolen-System versickert werden. Für diese Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Das Erlaubnisverfahren ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 (1a) hat der Antragsteller einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Von der grundsätzlichen Möglichkeit einer Verschmutzung ist beim Betrieb der beantragten Anlage auszugehen, da sekundäre Barrieren wie in der VAwS beispielsweise für die Lagerung von Mineralölen vorgeschrieben, hier nicht zum Einsatz kommen. Fermenter/Gärrestelager/Hydrolysebehälter werden als einwandige Behälter errichtet und mit einem Leckerkennungssystem ausgestattet, das zwar auftretende Leckagen anzeigen, deren Eintritt in den Bodenbereich aber nicht im Sinne einer Auffangwanne verhindern kann. Verschmutzungen des Bodens/Grundwassers sind also nicht per se auszuschließen.

Gleiches trifft für die Umwallung zu, die im Havariefall austretende wassergefährdende Stoffe zurückhalten soll. Sie kann zuverlässig eine Kontamination benachbarter Grundstücke und Vorfluter verhindern, das Eindringen der wassergefährdenden Stoffe in den Boden innerhalb der Umwallung aber nicht ausschließen.

Bei einem Auslaufen der Fermenter bzw. anderer Behälter mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Bereich der nicht flüssigkeitsundurchlässig ausgeführten Flächen innerhalb der Umwallung kann es zu einem Eintrag in den Boden und ggf. auch das Grundwasser kommen. Die Leckerkennung- bzw. Leckageerkennungssysteme unterhalb der Behälter sichern lediglich die Aufstandsfläche der Behälter gegen einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ab. Die Umwallung verhindert zwar die unkontrollierte Ausbreitung der auslaufenden Stoffe, hat aber nicht den Charakter einer sekundären Barriere zu Boden und Grundwasser wie bei einem klassischen flüssigkeitsdichten Auffangraum.

Auf Grund der festgeschriebenen Altlastenverdachtsfläche (ehemaliger Flugplatz) im nördlichen Bereich des Vorhabensgrundstückes ist der Boden dort zusätzlich auf Mineralölkohlenwasserstoffe zu untersuchen.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Neubekanntmachung vom 27. November 1997 (GVBl. Nr. 21 vom 8. Dezember 1997 S. 430) i.V.m. § 4 WHG und § 16 ThürWG zulässig.

Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses auch aus dem Aspekt des Gewässerschutzes - hier §§ 1a und 19 g bis l des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) - in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde erforderlich und verhältnismäßig.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen aus sich heraus verständlich und bedürfen daher gemäß § 39 ThürVwVfG keiner besonderen Begründung.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 6 des Genehmigungsbescheides begründen sich wie folgt:

In der Biogasanlage der EVN Biomethan GmbH werden neben Getreideschlempe (aus der Alkoholproduktion) nachwachsende Rohstoffe in Form von Maissilage und Zuckerrüben eingesetzt.

Für die abfallrechtliche Einordnung eines pflanzlichen Materials als Bioabfall sind allein die Bestimmungen des Abfallrechts maßgeblich.

Pflanzliche Materialien aus anderen Herkunftsbereichen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft (hier Getreideschlempe aus der Alkoholdestillation) unterliegen als biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfälle) dem Abfallrecht und somit den Bestimmungen der BioAbfV.

Getreideschlempe aus der Alkoholdestillation kann gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 20. 12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 Gesetz v. 24.2.2012, dem Abfallschlüssel 02 07 02 zugeordnet werden.

Dieser Abfall ist in Anhang 1 Nummer 1 BioAbfV als Bioabfall aufgeführt, welcher grundsätzlich ohne weitere Zustimmung nach § 9a BioAbfV auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden verwertet werden darf.

Bei der in der Biogasanlage der EVN Biomethan GmbH zum Einsatz kommenden Maissilage und den Zuckerrüben handelt es sich um nachwachsende Rohstoffe (Nawaros). Gemäß Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse Biomasseverordnung (BiomasseV) vom 21.06.2001 (BGBl. I 2001, S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 10 des Gesetzes v. 24.2.2012 (BGBl. I 2012, S. 212) gehören Nawaros als Biomasse zu den Einsatzstoffen in der Biogaserzeugung, sind jedoch keine Abfälle im Sinne des KrWG. Werden Nawaros zusammen mit Bioabfällen in einer Biogasanlage eingesetzt und als Teil der Gesamt-Substanz einer Verwertung gemäß BioAbfV zugeführt, unterliegen diese als Teil der Gesamt-Substanz den Anforderungen vorgenannter Verordnung.

Zur Vermeidung eines erhöhten Anfalls an Silosickersaft und einer damit verbundenen externen Abfallentsorgung, sind vom Anlagenbetreiber Maßnahmen (zügiges Befüllen und Abdecken der Silos) einzuleiten, um das Eindringen von Niederschlag in die Siloanlage zu verhindern.

Der an der Siloanlage für die Nawaros der EVN Biomethan GmbH anfallende Silosickersaft soll antragsgemäß in der Biogasanlage mit den beantragten Einsatzstoffen als Inputstoff eingesetzt werden. Da der Silosickersaft innerhalb der Behandlungsanlage wiederverwendet wird und dies gemäß § 3 Abs. 20 KrWG einer anlageninternen Kreislaufführung entspricht, ist der Silosickersaft kein Abfall im Sinne des KrWG.

Der niedrige pH-Wert des Silosickersafts kann im Vergärungsprozess zur Hemmung der für die Vergärung entscheidenden Mikroorganismen führen und dadurch den Vergärungsprozess beeinträchtigen.

Aus diesem Grund hat der Anlagenbetreiber vor der Fermentierung eine Hydrolyse vorge-schaltet, die die Inputmaterialien einschließlich des Silosickersafts durchlaufen, um das Gemisch optimal auf die anschließende Vergärung vorzubereiten.

Sollte die Hydrolyse nicht zur gewünschten Prozessvorbereitung bzw. Neutralisierung der Inputstoffe führen, empfiehlt die landwirtschaftliche Fachbehörde (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft), den Silosickersaft nicht als Inputmaterial in der Vergärung einzusetzen, sondern dem anfallenden Gärrückstand vor dessen Aufbringung auf landwirtschaftlich ge-nutzte Flächen zuzuführen (s. Hinweis 26).

Aufgrund seiner wesentlichen Gehalte an mikrobiell leicht zersetzbaren organischen Sub-stanzen kann Silosickersaft als Pflanzennährstoff im weitesten Sinne einem flüssigen Dün-gemittel zugerechnet werden.

Gemäß § 11 (3) KrWG haben Bioabfallbehandler die Anforderungen zur Verwertung von Bioabfällen entsprechend der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (hier BioAbfV) zu er-füllen. Daraus ergeben sich die Forderungen der Nebenbestimmung 6.9 mit ihren Unter-punkten.

Die BioAbfV enthält in den §§ 5 bis 8 Anforderungen an die Behandlung der Bioabfälle, die vom Anlagenbetreiber einzuhalten sind.

Des Weiteren haben die Bioabfallbehandler gemäß §§ 3 und 3a) BioAbfV die in Anhang 2 dieser Verordnung aufgeführten Anforderungen und Vorgaben an die hygienisierende Be-handlung, Prüfungen und Untersuchungen der Bioabfälle umzusetzen.

Regelfall bei der Verwertung der Bioabfälle im Anwendungsbereich der BioAbfV ist die Auf-bringung von vollständig, d.h. hygienisierend und biologisch stabilisierend, behandelten so-wie untersuchten Bioabfällen, es sei denn, dass aufgrund von Freistellungen nach § 10 Bio-abfälle ohne Behandlung oder Untersuchung verwendet werden dürfen.

Gemäß § 3 BioAbfV erfolgt die hygienisierende Behandlung normalerweise im thermophilen Bereich bei Temperaturen von 50 bis 60 °C.

In der Biogasanlage der EVN Biomethan GmbH ist eine mesophile Vergärung (bei etwa 37°C vorgesehen, was gemäß § 3 a) BioAbfV der biologisch stabilisierenden Behandlung ent-spricht.

Eine mesophile Vergärung allein erfüllt jedoch die Anforderung an eine hygienisierende Be-handlung im Sinne der BioAbfV nicht.

Wenn Bioabfälle einer Behandlung zum Zwecke der landwirtschaftlichen Verwertung als Dünger zugeführt werden, die die Anforderungen einer hygienisierenden Behandlung gemäß § 3 BioAbfV nicht erfüllt (z.B. mesophile Vergärung), ist die hygienisierende Behandlung der Bioabfälle nach den Vorgaben des Anhangs 2 zusätzlich durchzuführen.

Das bedeutet, wenn in der Biogasanlage Bioabfälle zum Einsatz kommen, welche nicht be-reits vor deren Einsatz hygienisiert wurden, so ist vom Anlagenbetreiber zusätzlich ein Hygi-enisierung durchzuführen, die sich auch auf den erzeugten Gärrückstand vor dessen Aus-bringung auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen bezieht.

Gemäß § 10 Abs. 2 BioAbfV kann die zuständige Behörde für homogen zusammengesetzte Bioabfälle im Einzelfall Freistellungen von der Behandlung nach §§ 3 und 3a) BioAbfV erteil-en, wenn aufgrund der Art Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen wer-den kann, dass die in den §§ 3 und 4 BioAbfV festgelegten Anforderungen an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schad- und Fremdstoffe eingehalten werden und das Wohl der Allge-meinheit im Sinne des § 3a) Abs. 1 Satz 2 nicht beeinträchtigt wird.

Die Freistellung nach § 10 Abs. 2 kann von der zuständigen Behörde nicht von Amts wegen vorgenommen werden, sondern ist durch den Bioabfallbehandler zu beantragen (siehe Hin-weis 23).

Eine Freistellung darf nur dann zugelassen werden, wenn die ordnungsgemäße und schad-lose Verwertung der freigestellten Bioabfälle nach den Bestimmungen der BioAbfV nicht ver-

letzt wird, d.h. die Anforderungen an die Schwermetalle, Fremdstoffe und Schadstoffe eingehalten werden, die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet wird und keine Belastungen aufgrund von Zersetzungsprozessen (Gas- und Geruchsemissionen) auftreten.

Ein Anspruch auf eine Freistellung eines unbehandelten, teilbehandelten oder nicht untersuchten Bioabfalls zur Abgabe, Gemischherstellung und Aufbringung besteht nicht, die Behörde trifft die Zulassungsentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sind Bioabfälle nach § 10 von der hygienisierenden Behandlung freigestellt worden, gelten die Behandlungsvorgaben des § 3 nicht.

Da es sich bei der als Input in der Biogasanlage der EVN Biomethan GmbH eingesetzten Getreideschlempe um Bioabfall aus der Alkoholdestillation handelt, der im Rahmen seiner Entstehung einen Prozess durchläuft, in dem das Material über 90°C erhitzt wird, ist davon auszugehen, dass die weitere Behandlung dieses Abfalls und dessen Verwertung die Umwelt nicht schädigt oder die menschliche Gesundheit gefährdet.

Entsprechend der Nebenbestimmung 6.9.4 hat der Anlagenbetreiber festgestellte Grenzwertüberschreitungen einschließlich der Information über die eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Diese Informationspflicht gilt auch für Bioabfallbehandler, die als Gütegemeinschaftsmitglied gemäß § 11 Absatz 3 von der Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Absatz 4 und 8 befreit worden sind. Aus den in Satz 1 des § 11 Absatz 3 genannten Vorschriften ist ersichtlich, dass eine solche Befreiung sich auf die Regel-Vorlagepflichten der Untersuchungsergebnisse (§ 3 Absatz 8 Satz 2) bezieht.

Zum lückenlosen Nachweis der Herkunft, Behandlung und Verwertung von Bioabfällen von Erzeuger bis Aufbringer auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, ist gemäß § 11 Absatz 2 BioAbfV bei jeder Abgabe von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen zur Aufbringung ein Lieferschein auszustellen.

Die zuständige Behörde kann den Bioabfallbehandler gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV auf Antrag von den Nachweispflichten befreien, wenn der Bioabfallbehandler die in dieser Verordnung aufgeführten Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt.

Aufgrund der in § 8 KrW-/AbfG enthaltenen Verzahnung von Abfallrecht mit Düngemittelrecht (s. auch § 1 Absatz 1 Satz 1 BioAbfV) unterliegt die Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden sowohl abfallrechtlichen als auch düngerechtlichen Bestimmungen.

Bei Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen im Anwendungsbereich der BioAbfV sind somit auch stets die Bestimmungen des Düngerechts zu beachten (vgl. § 1 Absatz 4 Satz 1).

Während der Anwendungsbereich der BioAbfV auf die Verwertung als Düngemittel i.S.d. § 2 Satz 1 Nummer 1 Düngegesetz (DüngeG) sowie auf die Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden beschränkt ist, regelt das Düngerecht generell das Inverkehrbringen und die Anwendung von Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 DüngeG (Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel).

Diese Stoffe werden vom Düngerecht auch erfasst, wenn sie Abfälle, z.B. Bioabfälle, sind bzw. enthalten.

Der in der Biogasanlage der EVN Biomethan GmbH anfallende Gärrückstand ist kein Wirtschaftsdünger im Sinne des § 2 Ziff. 2 DüngeG.

Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Stoffen sind jedoch als Ausgangsstoff für mineralische Düngemittel in Anlage 2, Tabelle 6 Ziff. 6.4.16 DüMV aufgeführt. Aus v.g. Gründen steht der Aufbringung der Gärrückstände auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Zwecke der Düngung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 6.10 nichts entgegen.

Auf Grund des in den Antragsunterlagen enthaltenen Abnahmevertrages für Gärrückstände ist davon auszugehen, dass eine ausreichend große landwirtschaftliche Nutzfläche zur Ausbringung der in der Biogasanlage anfallenden Gärrückstände zur Verfügung steht. Damit

kann der Anlagenbetreiber den Forderungen der BioAbfV für eine ordnungsgemäße Verwertung der Gärrückstände gerecht werden.

Aus v.g. Gründen steht einer Ausbringung dieser Gärrückstände auf landwirtschaftliche Flächen bei Einhaltung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen nichts entgegen.

Die luftverkehrsrechtlichen Erfordernisse unter Punkt 11 dieses Bescheides begründen sich wie folgt:

Das o.g. Vorhaben befindet sich im Bauschutzbereich Klasse „B“ des Sonderlandeplatzes Nordhausen und ist somit von den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 LuftVG betroffen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf deshalb nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung erteilt werden.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung muss im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist diese Interessenlage gegen das Interesse Dritter am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen das Vorhaben abzuwägen.

Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit

Ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit leitet sich aus dem Interesse an der möglichst zügigen Umstellung der Energie- und Gasversorgung Deutschlands auf erneuerbare Energieträger (§ 1 Absätze 2 und 3 EEG) her.

Private Interessen der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehbarkeit

Wird ein Investitionsvorhaben verfolgt und zur Genehmigung gestellt, so verbindet sich hiermit naturgemäß auch ein besonderes Interesse an unverzüglicher Errichtung und entsprechend zeitnahe Betriebsbeginn. Dieses Interesse der Antragstellerin muss das Interesse der Anlagengegner überwiegen, soll es den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stützen.

Nachdem die Vorgaben zur Förderung der Einspeisevergütung von Biomethan in Gasnetze zum 01.08.2014 voraussichtlich geändert werden, ist zur Sicherung der von der Antragstellerin beabsichtigten Investitionen der Sofortvollzug der beantragten Genehmigung erforderlich, um einen zeitnahen Beginn der beantragten Maßnahmen zu ermöglichen.

Inwieweit gegenläufige Interessen Dritter durchgreifen, ist vor allem daran zu messen, ob sich für diese Interessen in einem Hauptsacheverfahren gegen die Genehmigung des Vorhabens Erfolgsaussichten ergeben würden.

Es ist indessen nicht davon auszugehen, dass etwaige Rechtsbehelfe der Einwender gegen den Genehmigungsbescheid nach aller Voraussicht Erfolg haben werden, da die zur Genehmigung gestellte Anlage die einschlägigen rechtlichen Anforderungen, die an die Errichtung und den Betrieb eines solchen Vorhabens gestellt werden, einhält. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben ausnahmslos das Vorhaben als genehmigungsfähig eingestuft.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21.

Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 und 2.1.7.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 8,7 Mio € zugrunde gelegt.

Die Erörterung der Einwendungen erfolgte am 01.04.2014. Somit war für den Erörterungstermin nach Nr. 2.1.7 eine Gebühr von 1.000,00 € zu erheben.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Entscheidung zur Durchführung des Erörterungstermines erhoben. Da die Bekanntmachung des Vorhabens durch ein Versehen des Amtes nicht korrekt erfolgte und wiederholt wurde, werden die Kosten der ersten Bekanntmachung nicht der Antragstellerin auferlegt.

Die noch anfallenden Auslagen für die Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung und die Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der

Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.

8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
9. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.1 festgelegten Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
10. Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen entsprechend § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung stets dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
11. Die Errichtung und der Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile ist entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV zu prüfen sowie in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten.
Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV durchführen zu lassen.
Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BImSchV sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen.
Der Betreiber hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedien- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.
12. Der Betreiber hat entsprechend § 5 Abs. 2 der 12. BImSchV dafür zu sorgen, dass in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden.
13. Der Betreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde und zusätzlich der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 der 12. BImSchV unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses nach § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV, eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV enthält.
Der Betreiber hat die v. g. Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.
Innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses nach § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV, ist eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV enthält.
Der Betreiber hat die v. g. Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.
Diese Mitteilung hat gemäß der Anlage II der Richtlinie zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes i. S. der Störfallverordnung zu erfolgen (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 9/1995, siehe auch: Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 Störfall-Verordnung").
14. Der Betreiber hat die Beschäftigten oder deren Personalvertretung über eine Mitteilung nach § 19 Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten und Ihnen auf Verlangen eine Kopie der schriftlichen Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zugänglich zu machen (§ 19 Abs. 6 der 12. BImSchV).
15. Hinweise zum Konzept gemäß § 8 Störfall-Verordnung:
Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Störfall-Verordnung stellt ein Risikomanagement zur Verhinderung schwerer Unfälle des Betreibers dar und muss den vorhandenen Gefahren angemessen sein.

Es muss die Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Vorgehens des Betreibers zur Begrenzung der Gefahren von Störfällen umfassen. Die allgemeinen Grundsätze umfassen die Grundpflichten gemäß § 3 - § 6, § 7, § 8 und den § 19 der Störfall-Verordnung. Im Anhang III der Störfall-Verordnung werden darüber hinaus, die Mindestanforderungen bzw. die relevanten Punkte genannt, welche im Sicherheitsmanagement unbedingt zu berücksichtigen sind.

Der Punkt 1.2.2.2 ist im Sinne des Störfallrechtes mit den Schutz- und Sicherheitsabständen auszuführen. Die TA-Luft ist nicht dem Störfallrecht zuzuordnen. Die Schutz- und Sicherheitsabstände, die Sicherheitslinie und Zuschauerlinie bei Flugveranstaltungen im Sinne des Flugrechts sind anzugeben.

Im Punkt 1.3.1 ist das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Anhang I Störfall-Verordnung zu korrigieren und präzisieren.

Die Höchstmenge an Biogas setzt sich aus allen Teilmengen des Betriebsbereiches zusammen.

Der Stoff „Solvent 10“ ist nicht der Kategorie Nr. 2 des Anhangs I der Störfall-Verordnung zuzuweisen.

Im Punkt 2.5 ist die Darstellung der Bewertung der Gefahren zu vervollständigen.

Die Ausführungen und der Begriff „Dennoch-Störfall“, welche offensichtlich ausgeschlossene Störfallszenarien beinhaltet, muss im Fall „Brand Behälterdachhaut“ korrigiert bzw. differenziert betrachtet werden, da vorgenannte Ereignisse schon eingetreten sind und daher nicht mehr offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Zusammenfassung der Ergebnisse der Berechnung ist das Wort – offensichtlich – einzufügen.

Der Punkt 3.2.1.4 ist in der Überschrift zu ändern, der Flüssiggastank ist hier zu streichen, im Text ist der Inhalt mit Bezug zum Flüssiggastank zu streichen.

Die Angaben zur Biogasaufbereitungsanlage und zur Biogaseinspeiseanlage sollten aus Punkt 3.2.1 in den Punkt 3.1.2.12 versetzt werden (systematische Darstellung).

Die entsprechende Beschreibung des Flüssiggaslagerbehälters ist im bisherigen Punkt 3.2.1.12 zu realisieren.

16. Für die geplanten Baumaßnahmen sind die Verpflichtungen gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Nordthüringen entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält.
17. Im Rahmen der Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen ist die Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zu berücksichtigen. Nach § 4 Abs. 1 - 3 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, welche Verunreinigungen des Untergrundes während der Baumaßnahme und während des Anlagenbetriebes verhindern.
18. Die bei den Baumaßnahmen zur Errichtung der Biomethananlage anfallenden Abfälle können folgenden Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:
 - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 - 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.
19. Beim Betrieb der Anlage anfallende gefährlichen Abfälle können gemäß AVV den folgenden Abfallschlüsseln zugeordnet werden:

13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.

20. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
21. Abfälle zur Beseitigung sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 1 ThürAbfG dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen.
22. Beim Betrieb der Anlage anfallende Altöle sind nachweispflichtig zu entsorgen. Die Entsorgung hat entsprechend der Vorgaben des § 50 KrWG i.V.m. der Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes v. 24.2.2012 (BGBl. I S. 212) zu erfolgen.
23. Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, auf Antrag Freistellungen/Befreiungen gemäß
 - § 10 Freistellung von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung von bestimmten Bioabfällen und
 - gemäß § 11 Befreiung vom Lieferscheinverfahrenbei der zuständigen Behörde zu erwirken.
24. Die EVN Biomethan GmbH hat als Anlagenbetreiber der Biomethananlage gemäß § 49 KrWG i.V.m. § 23 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Art. 4 Verordnung v. 5.12.2013 (BGBl. I S. 4043) ein Register zu führen und auf Verlangen der zuständigen abfallwirtschaftlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
25. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen ist die gemäß § 24 Abs. 3 ThürAbfG sachlich zuständige abfallwirtschaftliche Überwachungsbehörde.
26. Aufgrund seiner Zusammensetzung sollte der Silosickersaft nicht als Input in der Vergärung, sondern dem entstehenden Gärrückstand zugeführt werden.
27. Das unbelastete Niederschlagswasser aus dem Bereich der Umwallung und den Fahrsilos soll über eine Mulden-Rigolen-Anlage versickert werden. Dazu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist nicht Bestandteil des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz und gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
28. Belastetes Niederschlagswasser aus den Fahrsilos ist in den Schmutzwasserkanal des Stadtentwässerungsbetriebes einzuleiten. Beim Stadtentwässerungsbetrieb ist eine Einleitungsgenehmigung zu beantragen.
29. Bei der Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch eines Bauwerkes sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 54 ThürBO).
30. Eine bauliche Anlage darf gemäß § 81 ThürBO erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.
31. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird z. Z. nicht für erforderlich gehalten.

32. Um einer vorstellbaren Gefährdung des benachbarten Sonderlandeplatzes zu begegnen, sollte im Ereignisfall eine sogenannte Navigationswarnung für den betroffenen Luftraum herausgegeben werden. Dafür ist es erforderlich, unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses die Luftaufsicht des Sonderlandeplatzes Nordhausen, die nächste Polizeidienststelle sowie die obere Luftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referate 520 – Herr Bode, Tel. 0361 3773 7461 und 540, Frau Heller, Tel. 0361 3773 7473) zu informieren. Alles Weitere wird dann von dort veranlasst.
33. Gärreste aus der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie nachwachsenden Rohstoffen stellen Wirtschaftsdünger dar und unterliegen dem Düngemittelrecht. Die Vorgaben
- des **Düngegesetzes** (DüG) vom 09. Januar 2009 (BGBl. I Seite 54, 136), zuletzt geändert am 15. März 2012 (BGBl. I Seite 481),
 - der **Düngemittelverordnung** (DüMV) vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2482),
 - der **Düngeverordnung** (DüV) vom 10. Januar 2006 (BGBl. I Seite 221), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212, 263) und
 - der **Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern** (WDüngV) vom 21. Juli 2010 (BGBl. 2010 Teil I, Nr. 40, Seite 1062)
- sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.
34. Das Abgeben von Gärresten zur Düngung an juristisch selbstständige Landwirtschaftsbetriebe ist im DüG als Inverkehrbringen definiert.
35. Da das Flurstück 2/2, Flur 28 der Gemarkung Leimbach eine gute Bodenutzungs-kategorie (7) besitzt, sollte die Restfläche der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stehen.
36. Durch die zusätzliche Verkehrsbelastung müssen an der ohnehin stark frequentierten Kreuzung 113 (L3080 Nordhäuser Straße, Gewerbegebiet) bauliche Maßnahmen geplant und ausgeführt werden (vorrangig wird der Bau eines Verkehrskreisels favorisiert). Nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der Polizeibehörde bei hoher Verkehrsdichte zeitweise die Anordnung einer Baustellenampel fordern.
37. Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen nach § 30 Abs. 3 StVO sind nicht erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Bauerschmidt
Referatsleiter